

LANDSCHAFTSPLAN
DER GEMEINDEN
HEMMINGSTEDT UND LIETH

PLANFASSUNG

Auftraggeber

GEMEINDE HEMMINGSTEDT

GEMEINDE LIETH

DIE BÜRGERMEISTER

Planungsgruppe
Landschaft und Natur GmbH
Kolberger Str. 25
24589 Nortorf

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. M. Jünemann

Dipl.-Ing. H. Mordhorst

Dipl.-Geogr. H.-H. Maass

Kartographie:

L. Kroll

M. Krall

Dipl.-Geogr. H.-H. Maass

Dipl.-Ing. H. Mordhorst

Die Planungsgruppe Landschaft und Natur GmbH ist im August 1997 mit der Planungsbüro Mordhorst GmbH verschmolzen.

Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet

Planungsbüro Mordhorst GmbH

Kolberger Str. 25

24589 Nortorf

Präambel

Die Gemeindevertretungen haben auf ihren Sitzungen am 13.8. 2001 (Hemmingstedt) und 14.8. 2001 (Lieth) den Landschaftsplan nach Abwägung der im Beteiligungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 LNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken beschlossen.

Sie sind dabei von den folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- ◆ Durch die Darstellung im Kartenwerk zum Landschaftsplan werden keine Nutzungen auf Flächen festgeschrieben.
- ◆ Durch die Aussagen des Landschaftsplanes in Texten und Karten wird die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht eingeschränkt. Es entstehen den Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten daher hieraus keine wirtschaftlichen Nachteile.
- ◆ Die im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft können nur auf freiwilliger Basis, d. h. nur mit Zustimmung der Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- ◆ Bei Ausweisung bestimmter Flächen als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet sind nach § 53 Abs. 2 u.3 LNatSchG die Gemeinde und die Verbände als Träger Öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Betroffenen werden dadurch über ihren Interessensverband und als Einzelperson in den Entscheidungsprozeß eingebunden.
- ◆ Bei Ausweisung bestimmter Flächen als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet wird die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, daß die Entwicklungsfähigkeit der betroffenen Betriebe nicht beeinträchtigt wird.
- ◆ Durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes wird die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Regelfall nicht berührt. Wird durch die Schutzverordnung ausnahmsweise hiervon abgewichen, sind die Betroffenen nach § 42 LNatSchG zu entschädigen.
- ◆ Bei Einschränkungen der ordnungsgemäßen land- und forstlichen Bodennutzung aufgrund der Verordnung eines Naturschutzgebietes sind die Betroffenen nach § 42 LNatSchG zu entschädigen.

INHALT

1	VORBEMERKUNGEN	1
1.1	Aufgaben des Landschaftsplanes	1
1.2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
1.3	Ergänzende Hinweise	2
2	ENTWICKLUNGSKONZEPT	4
2.1	Modell der differenzierten Landnutzung	4
2.2	Entwicklungsziele für die einzelnen Planungsräume	5
2.2.1	Teilraum Ia: Geestrücken und Nehrung	5
2.2.2	Teilraum Ib: Anthropogen überformter Geest- und Niederungsbereich	5
2.2.3	Teilräume Ic und Id: Geestinseln innerhalb der Fieler Niederung	5
2.2.4	Teilraum II: Marsch	6
2.2.5	Teilraum III: Liether Moor / Liether Niederung	6
2.2.6	Teilraum IV: Fieler Moor / Fieler Niederung	6
3	ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ	7
3.1	Vorrangige Flächen für den Naturschutz	7
3.1.1	Schutzgebiete, geschützte Biotope	7
3.1.2	Entwicklungsflächen für den Naturschutz (Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen)	8
3.1.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	9
3.2	Eignungsflächen für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems	9
3.3	Hinweise zur Pflege und Entwicklung der naturnahen und natürlichen Flächen und zur Neuanlage von Biotopen	10
3.3.1	Grünland und Grünlandbrachen	10
3.3.1.1	Entwicklung (Pflege) von Grünland	10
3.3.1.2	Grünlandbrachen	11
3.3.1.3	Großseggenwiesen	12
3.3.2	Moore	12
3.3.3	Wälder/Gehölze	12
3.3.3.1	Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung	12
3.3.3.2	Spezielle Hinweise zur Pflege und Entwicklung	13
3.3.3.3	Waldbildung	13
3.3.4	Kleingewässer	14
3.3.4.1	Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	14
3.3.4.2	Spezielle Hinweise zur Pflege und Entwicklung	15
3.3.4.3	Hinweise zur Neuanlage	15
3.3.4.4	Hinweise zum Bau und zur Gestaltung von Wirtschaftsteichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen	16
3.3.5	Fließgewässer und Gräben	16
3.3.5.1	Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Fließgewässern	16
3.3.5.2	Spezielle Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Fließgewässern	17
3.3.6	Knicks, Hecken und gehölzfreie Knickwälle	17
3.3.6.1	Hinweise zur Pflege von Knicks, Reddern und Feldhecken	17
3.3.6.2	Hinweise zur Entwicklung der gehölzfreien Knickwälle	18
3.3.6.3	Hinweise zur Neuanlage von Knicks und Reddern	18
3.3.7	Saumbiotope (Wegränder, Böschungen)	18
3.3.7.1	Befestigung von Wegen	19
3.3.8	Erhalt und Neuanlage von Obstgärten und -wiesen	20
3.3.9	Hinweise zur Vegetationsentwicklung auf der abgedeckten Mülldeponie	20

4	BESIEDELTEN BEREICH	21
4.1	Innerörtlicher Bereich	21
4.1.1	Ortskernbereiche	21
4.1.2	Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild/den Ortscharakter	21
4.1.3	Hinweise auf Maßnahmen im Siedlungsraum	22
4.2	Siedlungsentwicklung	24
4.2.1	Allgemeines Entwicklungsziel	24
4.2.2	Bewertung von potentiellen Flächen für die Siedlungsentwicklung	24
4.2.3	Entwicklungsperspektive für den Bereich zwischen Hemmingstedt und Heide	31
4.2.3.1	Entwicklungsziel / Aufgabenstellung	31
4.2.3.2	Schutzgutbezogene Bewertung	32
4.2.3.3	Konsequenzen für die weiterführende Planung	36
4.2.4	Flächen für die Entwicklung von Grün- und Freiflächen	37
4.2.5	Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	37
5	LANDWIRTSCHAFT	39
5.1	Flächen, für die eine Extensivierung der Nutzung besonders empfohlen wird	39
5.2	Flächen, auf denen die ackerbauliche Nutzung aufgegeben werden sollte	39
6	WINDKRAFT	39
7	SCHUTZ UND ENTWICKLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES	40
7.1	Geplantes Landschaftsschutzgebiet	40
7.2	Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild	40
7.3	Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbildes	41
8	LANDSCHAFTSBEZOGENE ERHOLUNG	43
9	HINWEISE AUF WEITERFÜHRENDE PLANUNGEN	43
10	UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES, HINWEISE AUF FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN UND FÖRDERPROGRAMME	44
10.1	Vertrags-Naturschutz	44
10.2	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe	44
10.3	Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz	44
10.4	Markt- und standortgerechte Landwirtschaft	45

Tabellen / Abbildungen

Tabelle 1: Bewertung potentieller Siedlungserweiterungsflächen	27
Abbildung 1: Potentielle Flächen für die Siedlungserweiterung	25

1 **VORBEMERKUNGEN**

1.1 **Aufgaben des Landschaftsplanes**

Die Aufgaben des Landschaftsplanes sind in den §§ 6a und 15 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 16.06.1993 dargestellt. Der Planungsteil hat danach die Aufgaben

- die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu konkretisieren sowie
- die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
 - b) zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung,
 - c) zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und ggf. zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in §§15a und 15b LNatSchG genannten Biotope,
 - d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,
 - e) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
 - g) zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung

darzulegen.

Der Landschaftsplan ist für eine Geltungsdauer von 10-15 Jahren angelegt. Die Darstellung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind über einen derartig langen Zeitraum nur unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung einer Gemeinde möglich. Der Landschaftsplan beinhaltet daher nicht nur Maßnahmen, die zur Lösung aktueller Konflikte zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind. Er muß sich vielmehr mit den zu erwartenden Konflikten auseinandersetzen und richtungsweisende Aussagen zur Entwicklung der Gemeinde machen.

Der Landschaftsplan ist somit als ein mittel- bis langfristig angelegtes Entwicklungskonzept auf der Basis der vorhandenen natürlichen Grundlagen zu verstehen. Der Schwerpunkt der Darstellungen liegt dabei auf dem Schutz und der Entwicklung der Naturraumpotentiale. Die Notwendigkeit der Nutzung der Landschaft als Siedlungs-, Erholungs- und Produktionsraum ist bei der Darstellung jedoch zu berücksichtigen.

Für die Gemeinden Hemmingstedt und Lieth bedeutet dies insbesondere die Berücksichtigung des Bedarfs an zusätzlichen Gewerbeflächen. Die Gemeinde Hemmingstedt ist im Regionalplan als Industriestandort dargestellt und neben Brunsbüttel das zweite wirtschaftliche Zentrum des Kreises Dithmarschen.

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind behördenverbindlich, nicht privatrechtlich verbindlich. Aus dem Landschaftsplan lassen sich für Privatpersonen, d.h. in diesem Zusammenhang insbesondere für die Eigentümer der Flächen, weder Rechte noch Pflichten ableiten. Die Umsetzung von Maßnahmenempfehlungen erfordert die Herstellung des Einvernehmens mit dem Flächeneigentümer und

dem Nutzungsberechtigten.

Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist im LNatSchG zum Ausdruck gebracht:

"Die Naturschutzbehörden sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken die eigenverantwortliche Verwirklichung von Maßnahmen des Naturschutzes ermöglichen, insbesondere durch Beratung, vertragliche Regelungen (Vertragsnaturschutz) oder Angebote zum Ankauf; die hoheitlichen Befugnisse der Naturschutzbehörde bleiben unberührt." (§ 2 (2) LNatSchG)

1.2 Planungsrechtliche Vorgaben

Die im Rahmen von übergeordneten Planungen getroffenen Aussagen zum Plangebiet sind bei der Landschaftsplanung zu berücksichtigen und ggf. zu konkretisieren. Übergeordnete Planungen sind die Regional- und Rahmenpläne des Landes und des Kreises.

Regionalplan für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein - Kreise Dithmarschen und Steinburg (Stand 1983)

Der überwiegende Teil der Gemeinden Hemmingstedt und Lieth gehört zum Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Heide. Der nordöstliche Bereich der beiden Gemeinden (Mieleniederung und Liether Moor) ist als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt. Der nördliche Bereich beider Gemeinden, ab der Ortslage Hemmingstedt in Richtung Heide, gehört zu einem Wasserschongebiet. Weitere in Text und Karte ausgewiesene Funktionen sind:

Hemmingstedt:

– Alleinfunktion: Industriefunktion (Ölraffinerie der DEA)

Lieth:

– Hauptfunktion: Industriefunktion (Ölraffinerie der DEA)

– Nebenfunktion: Agrarfunktion

Andere Raumnutzungen sind lediglich in allgemeinen Aussagen ohne spezifische räumliche Konkretisierung abgehandelt.

Landschaftsrahmenplan Dithmarschen/Steinburg (MELF 1984)

Für das Gebiet der Gemeinden Hemmingstedt und Lieth sind im Landschaftsrahmenplan folgende flächige Funktionen dargestellt:

- Geplantes Landschaftsschutzgebiet: Der östliche Bereich der Gemeinde Hemmingstedt gehört zu dem geplanten Landschaftsschutzgebiet "Mieleniederung".
- Geplantes Naturschutzgebiet: Der Fieler See im äußersten Südosten des Gemeindegebietes Hemmingstedt ist für die Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen.
- Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen: Als solches ist der gesamte Niederungsbereich der Miele im Osten des Hemmingstedter Gemeindegebietes und das zur Gemeinde Lieth gehörige Liether Moor nördlich der Ortslage Hemmingstedt gekennzeichnet.

- Wasserschongebiet: Die gesamte Ortslage Hemmingstedt und die nördlich bis zur Heider Gemeindegrenze anschließenden Bereiche sowie der östliche Teil des Liether Gemeindegebietes liegen innerhalb eines Wasserschongebietes.
- Feuchtgebiet (Moore, Sümpfe, Brüche): In der Nordostecke des Gemeindegebietes Hemmingstedt ist ein Feuchtgebiet eingezeichnet. Es handelt sich um eine mit Weiden überstellte Niedermoorfläche mit Seggenbulten und einem Erlenwäldchen. Diese Flächen werden dem Naturschutzgebiet Fieler Moor zugeschlagen.

Weiterhin sind in der Gemeinde Hemmingstedt die folgenden Einzelsignaturen bzw. -elemente dargestellt (in der Gemeinde Lieth sind keine Signaturen im Plan eingetragen):

- Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung: Eine Abgrenzung der baulichen Entwicklung ist von der Ortslage Hemmingstedt, Ortsteil Braaken in Richtung Osten zur Mieleniederung vorgesehen, wo eine Beeinträchtigung durch die Ausdehnung der Siedlungsflächen ausgeschlossen werden soll.
- Eingriffe in Natur und Landschaft: Am Südostrand der Ortslage Hemmingstedt ist eine Mülldeponie eingezeichnet.
- Schützenswerte geologische und geomorphologische Form: Als solche besteht östlich der Ortslage Hemmingstedt, Ortsteil Braaken ein Ausschnitt der Marsch- und Moorlandschaft. An diesem erdgeschichtlichen Dokument kann der bedingt durch die Meeresspiegelschwankungen entstandene Schichtenaufbau mariner Sedimente und organischer Moorböden abgelesen werden
- Baudenkmal: In der Ortslage Hemmingstedt stehen die um 1300 errichtete Kirche sowie eine Windmühle aus dem Jahre 1858 unter dem Schutz der Baudenkmalpflege.

1.3 Ergänzende Hinweise

Die Aussagen des Regionalplanes und des Landschaftsrahmenplanes sind in den folgenden Punkten überholt bzw. zu ergänzen:

- Der Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein, (Ministerium für Natur, Umwelt und Forsten, 1997) sieht im Plangebiet kein Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet vor. Die Darstellung des Landschaftsrahmenplanes ist damit überholt.
- Das geplante Naturschutzgebiet Fieler See wurde mit Verordnung vom 22.12.98 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- Es existiert eine Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV von Oktober 1997 mit Darstellung der Eignungsräume für die Windenergienutzung im Kreis Dithmarschen. Es sind jedoch keine Flächen innerhalb des Plangebietes dargestellt.

2 ENTWICKLUNGSKONZEPT

2.1 Modell der differenzierten Landnutzung

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind langfristig nur dann wirkungsvoll zu vermeiden oder zu vermindern, wenn sich die Flächennutzung an den landschaftsökologischen Gegebenheiten orientiert.

Das Entwicklungskonzept lehnt sich an das **Modell der differenzierten Landnutzung** (HABER 1972) an. Es basiert auf drei Grundsätzen:

1. Die Nutzungsansprüche an die Landschaft stehen einander gleichberechtigt gegenüber. Der Naturschutz ist hierbei als eine Form der Landnutzung zu betrachten.
2. Ökologische Raumeinheiten sind für verschiedene Nutzungen unterschiedlich geeignet bzw. diesen gegenüber in unterschiedlichem Maße empfindlich. Die Eignung bzw. die Empfindlichkeit ist bei der Gestaltung der Raumnutzung zu berücksichtigen.
3. Um die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu gefährden, darf, auch bei grundsätzlicher Eignung, die Flächennutzung eine bestimmte Intensität nicht überschreiten. Der Nutzungsanspruch endet, wenn eine Intensität erreicht wird, durch die die Naturraumpotentiale gefährdet werden.

Grundsätzlich werden drei verschiedene Typen von Räumen unterschieden:

- Schutz- und Regenerationsräume,
- Mischräume und
- Produktionsräume.

Produktionsräume zeichnen sich durch eine besondere Standortgunst für die wirtschaftliche Nutzung aus. Schutz- und Regenerationsräume besitzen häufig eine geringere Standortgunst für die wirtschaftliche Nutzung, zeichnen sich dafür aber durch ein höheres Entwicklungspotential aus Sicht des Naturschutzes, der Landschaftsentwicklung und der landschaftsbezogenen Erholung aus. Mischräume sind nicht eindeutig dem einen oder anderen Typ zuzuordnen.

In die Praxis umgesetzt bedeutet die Anwendung des Modells, daß das Plangebiet unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, der Eignung für bzw. der Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Nutzungen und der zu erwartenden Nutzungsansprüche in Produktions-, Schutz- und Mischräume unterteilt wird. Diesen werden Haupt- und Nebenfunktionen zugeteilt. Auf diese Weise entsteht ein Rahmenkonzept, in das sich alle späteren, heute noch nicht absehbaren Einzelplanungen einfügen lassen. Wo immer der Landschaftsplan keine näher konkretisierten Aussagen zu einer Fläche oder zu einem Vorhaben macht, gilt, daß Entwicklungen, die im Widerspruch zu der zugeschriebenen Raumfunktion stehen, entgegengewirkt werden soll.

Die grundsätzliche Eignung eines Raumes für eine bestimmte Art der Nutzung allein garantiert jedoch noch nicht die landschaftsverträgliche Entwicklung dieses Raumes. Je höher die Nutzungsansprüche geschraubt werden und je einfacher ein Raum strukturiert ist, desto rascher tritt eine biologische Verarmung ein. Eine Selbstregulation, z. B. von Boden und Gewässern, ist nur bei ausreichend hohem Anteil an landschaftsgemäßen Strukturelementen möglich. Der Landschaftsplan nennt daher auch in den Produktions- und Mischräumen Maßnahmen, die, unabhängig von den Haupt- und Nebenfunktionen, zur Sicherung der Naturraumpotentiale erforderlich sind.

Im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege geht der Landschaftsplan tiefer, indem er Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Biotopen und Biotoptypen gibt. Die Hinweise sind für die Grundstückseigentümer unverbindlich (s. a. Kap. 3.3).

2.2 Entwicklungsziele für die einzelnen Planungsräume

2.2.1 Teilraum Ia: Geestrücken und Nehrung

Raumfunktion: Produktionsraum

Schwerpunkt: Siedlungsentwicklung / Gewerbe

Nebenfunktion: landschaftsbezogene Erholung

Entwicklungsziel:

Der Geestrücken und die Nehrung bieten unter naturräumlichen Gesichtspunkten die einzigen geeigneten Siedlungsräume im Plangebiet. Mit Rücksicht auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungseignung und die Wohn- und Lebensqualität sind bei der Siedlungsentwicklung jedoch die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Vorhalteflächen für die Schaffung von Grün- und Freiflächen,
- Erhalt bzw. Schaffung von Grünzügen innerhalb des Siedlungsbereiches in die ein Teil der Ausgleichs- und Ersatzflächen zu integrieren ist,
- Abgrenzung und Entwicklung der alten Ortskerne, inkl. der dazugehörigen Ortsränder,
- Abgrenzung und Entwicklung von Bereichen, die vorrangig der Naherholung und dem Schutz des Landschaftsbildes dienen.

2.2.2 Teilraum Ib: anthropogen überformter Geest- und Niederungsbereich

Raumfunktion: Produktionsraum

Schwerpunkt: Gewerbe / Industrie

Entwicklungsziel:

Stark verdichtetes Gewerbe bzw. Industriegebiet

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- Schutz der abiotischen Naturhaushaltfaktoren Boden, Wasser und Luft vor Beeinträchtigungen
- Sorgfältige Eingrünung der Fläche und der prägenden Gebäude

2.2.3 Teilräume Ic und Id: Geestinseln innerhalb der Fieler Niederung

Raumfunktion: Mischraum

Schwerpunkt: Landwirtschaft

Nebenfunktion: landschaftsbezogene Erholung, Landschaftsschutz

Entwicklungsziel: Erhalt des Status quo. Bauliche Entwicklung auf das Mindestmaß begrenzen (Altenteile, Ausbau vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe).

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- Einbindung in die Landschaft verbessern
- Altbaumbestand erhalten, Bäume nachpflanzen

2.2.4 Teilraum II: Marsch**Raumfunktion: Produktionsraum**

Schwerpunkt: Landwirtschaft

Entwicklungsziel: Agrarlandschaft, gegliedert durch lineare Landschaftsstrukturen wie Säume und Gräben.Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- Saumstrukturen entlang der Wirtschaftsflächen, insbesondere entlang der Gräben, entwickeln
- Siedlungselemente mit Baumreihen umpflanzen

2.2.5 Teilraum III: Liether Moor / Liether Niederung**Raumfunktion: Mischraum**

Schwerpunkte: Landwirtschaft/Naturschutz

Entwicklungsziel: Durch Grünlandnutzung geprägte, von naturnahen Elementen (verbuschende Sukzessionsflächen, verlandende Gewässer) durchsetzte NiederungMaßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- Erhalt des entwicklungsfähigen Feuchtgrünlandes
- Schaffung eines zusammenhängenden Biotopkomplexes im Norden des Plangebietes (Vernetzung durch Vertragsnaturschutz oder Ankauf)
- Anlage eines Uferrandstreifens entlang des Grenzgewässers zur Gemeinde Lohe
- Einbindung der geschaffenen Gebäude und Anlagen in die Landschaft (z.B. Eingrünung der Anlage, Fassadenbegrünung der größeren Gebäudekomplexe)

2.2.6 Teilraum IV: Fieler Moor / Fieler Niederung**Raumfunktion: Mischraum**

Schwerpunkte: Naturschutz, Erholung, Landwirtschaft

Entwicklungsziel: Durch Grünlandnutzung geprägte, offene NiederungMaßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- Ankauf/Pacht von Flächen für den Naturschutz (Umsetzung des Biotopverbundkonzeptes)
- Aufrechterhaltung der Grünlandnutzung/Vermeidung großflächiger Verbrachung
- Erhalt und Entwicklung des entwicklungsfähigen Feuchtgrünlandes
- Schonende Bewirtschaftung der Niedermoorböden

3 ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ

3.1 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Der Begriff "Vorrangige Flächen für den Naturschutz" ist in § 15 LNatSchG verbindlich festgelegt. Auszug aus dem Landesnaturschutzgesetz :

§ 15

Vorrangige Flächen für den Naturschutz

(1) Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind

- 1. gesetzlich geschützte Biotope,*
- 2. Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen.*
- 3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und*
- 4. Biotopverbundflächen.*

(3) Vorrangige Flächen sind in den Landschaftsrahmenplänen und in den Landschaftsplänen sowie in den Flächennutzungsplänen und in den Regionalplänen entsprechend ihrer Funktion nach Absatz 1 darzustellen.

(4) Erfordert der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der obersten Naturschutzbehörde durch die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

In der Plandarstellung erscheinen flächenscharf dargestellt

- das Naturschutzgebiet Fieler Moor
- das Naturschutzgebiet "Ehemaliger Fieler See"
- die nach den §§ 15a und b geschützten Biotope und
- Biotopentwicklungsflächen/Biotopverbundflächen

Die Gruppen 1 und 2, die gesetzlich geschützten Biotope und die Naturschutzgebiete sind aus dem Bestand übernommen.

3.1.1 Schutzgebiete, geschützte Biotope

Naturschutzgebiete

Kernzone der vorrangigen Flächen sind die Naturschutzgebiete Fieler Moor und Fieler See.

Die Unterschutzstellung des NSG Fieler Moor erfolgte 1993. Schutzzweck ist der Erhalt der restlichen Moorflächen.

Das NSG "Fieler See" wurde mit Verordnung vom 22.12.1998 unter Schutz gestellt. Die Flächen sind durch Ankauf gesichert.

Die Naturschutzgebiete unterliegen nicht der Planungshoheit der Gemeinde. Der Landschaftsplan

macht daher keine Aussagen zur Entwicklung der Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes.

Geschützte Biotope

Bei den im Landschaftsplan als geschützte Biotope nach § 15a LNatSchG dargestellten Flächen handelt es sich um solche Flächen, die nach Stellungnahme der begutachtenden Botaniker der Definition der geschützten Biototypen entsprechen (§ 15a-Verdachtsflächen). Die eigentliche Ausweisung als nach § 15a (1) LNatSchG geschütztes Biotop erfolgt mit Übernahme in das Naturschutzbuch, welches die untere Naturschutzbehörde führt. In diesem Rahmen werden die dargestellten Flächen durch die untere Naturschutzbehörde auf ihre Schutzwürdigkeit hin überprüft werden. Der Eigentümer wird von der Übernahme der geschützten Biotope in das Naturschutzbuch informiert werden.

Der Schutzstatus nach § 15a gilt jedoch seit Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom Juni 1993, unabhängig von der Ausweisung der Fläche und Kenntnisnahme des Eigentümers.

Eingriffe in geschützte Biotope sind generell unzulässig. Die Fortführung einer bisher durchgeführten Nutzung ist zulässig, wenn der Charakter des Biotopes dadurch nicht nachhaltig verändert wird.

3.1.2 Entwicklungsflächen für den Naturschutz (Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen)

Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen sind durch Ankauf vordringlich für den Naturschutz zu sichern. Sie sollen dazu beitragen, landesweit ein zusammenhängendes Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem zu entwickeln.

Als Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen werden dargestellt:

1. ein 10 m breiter Streifen entlang des Landgrabens,
2. eine 2,5 ha große, an das Fieler Moor südlich angrenzende Fläche
3. eine ca. 4,5 ha große Fläche im Bereich des Liether Moores.

Die beiden erstgenannten Flächen sind Bestandteil des "Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein". Die letztgenannte Fläche steht in räumlichem Kontakt zu einer bestehenden Maßnahmenfläche sowie zu einem Komplex, aus Arten- und Biotopschutzgesichtspunkten, hochwertiger Niedermoorflächen.

Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen dürfen behördlicherseits nicht anderweitig überplant werden. Es besteht ein eingeschränktes Vorkaufsrecht des Landes sowie ein Überbauungsverbot nach (§§ 10, 15 LNatSchG).

Eine privatrechtliche Verbindlichkeit für den Grundeigentümer besteht nicht, d.h. der Grundstückseigentümer kann weder verpflichtet werden, die genannten Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln oder zu bewirtschaften, noch die Durchführung von Maßnahmen auf diesen Flächen zu dulden, auch nicht unter Berufung auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Die Darstellung als Biotopentwicklungsfläche / Biotopverbundfläche besagt lediglich, daß behördlicherseits die Sicherung dieser Flächen für den Naturschutz Priorität vor der Sicherung anderer Flächen hat. Die Sicherung und Entwicklung der Flächen für den Naturschutz setzt die Herstellung des Einverständnisses mit dem Grundeigentümer, d.h. eine privatrechtliche Regelung, voraus.

3.1.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bei den dargestellten Flächen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme der Flächen, die derzeit bereits privatrechtlich für den Naturschutz gesichert sind. Zum überwiegenden Teil sind es Flächen, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens dem Naturschutz zugeführt wurden.

Insgesamt wurden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens innerhalb des Plangebietes 130 ha Fläche für den Naturschutz gesichert (mündl. Mittlg. des ALW), wobei ein Teil dieser Fläche innerhalb der Naturschutzgebiete liegt und daher nicht als "Maßnahmenfläche" dargestellt ist.

Unter den dargestellten Flächen sind auch solche, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ausgewiesen worden sind.

3.2 Eignungsflächen für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems

Als "Eignungsflächen für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems" wurden die in dem, auf Kreisebene konkretisierten und abgestimmten, "Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein" dargestellten Flächen übernommen, sofern sie nicht bereits als Naturschutzgebiete, geschützte Biotope oder Biotopverbund / Biotopentwicklungsflächen als "vorrangige Flächen für den Naturschutz" in den Landschaftsplan eingehen. Die "Eignungsflächen" stellen die naturschutzfachliche Ergänzung der "vorrangigen Flächen für den Naturschutz" dar. Die Flächen sind Bestandteil des Schwerpunktraumes Nr. 188 des landesweiten Konzeptes. Im Norden sieht das Konzept die Vernetzung mit dem Schwerpunktraum Nr. 187 (Süderholmer Moor) und im Südwesten mit dem Schwerpunktraum Nr. 197 (Speicherkoog) vor.

Die "Eignungsflächen für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems" stellen ebenfalls Schwerpunktbereiche für Sicherung und Entwicklung von Flächen für den Naturschutz dar, sind jedoch gegenüber den "Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen" von untergeordneter Priorität.

3.3 Hinweise zur Pflege und Entwicklung der naturnahen und natürlichen Flächen und zur Neuanlage von Biotopen

Im folgenden werden Aussagen zur Pflege und Entwicklung bestehender und zur Schaffung neuer Biotope gemacht. Eine Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Pächter zur Durchführung der Maßnahmen oder zur Duldung der Maßnahmen besteht nicht, auch nicht unter Berufung auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (s.a. Kap. 1.1 und 3.12). Eine Darstellung der Förderprogramme, auf die bei der Umsetzung zurückgegriffen werden kann, befindet sich in Kap. 10.

3.3.1 Grünland und Grünlandbrachen

Bei der Entwicklung von Grünland und Grünlandbrachen für den Naturschutz sind zwei im Grundsatz unterschiedliche Ansätze möglich:

- ⇒ Entwicklung durch Sukzession (Sukzession = Entwicklung ohne Eingriff des Menschen = "natürliche" Entwicklung) und
- ⇒ Entwicklung durch pflegende Maßnahmen.

Bei der **Sukzession** verändert der Biotop im Laufe der Zeit seinen Charakter. Am Ende der Entwicklung steht der dem jeweiligen Standort entsprechende Wald. Die Entwicklung bis dahin kann sich jedoch über mehrere Jahre bis Jahrzehnte erstrecken.

Durch **Pflegemaßnahmen** wird ein bestimmter angestrebter Zustand erreicht und langfristig aufrecht-erhalten.

Die Entscheidung, was im Sinne des Naturschutzes wünschenswerter ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie

- Zustand (Entwicklungsfähigkeit) der Fläche,
- Zustand und Artenausstattung der Flächen in der näheren Umgebung,
- potentielle Bedeutung der Fläche für den Artenschutz, und zwar sowohl in faunistischer als auch in floristischer Hinsicht.

Aus der Bedeutung für den Artenschutz können sich konkurrierende Zielvorstellungen ergeben. So mag der Übergang von Grünland in Röhricht im Rahmen der Sukzession aus faunistischer Sicht im allgemeinen wünschenswert, unter dem speziellen Gesichtspunkt des Wiesenvogelschutzes jedoch unerwünscht sein.

Im Rahmen der Landschaftsplanung wird eine Entscheidung für das eine oder andere Entwicklungsziel getroffen. Die einzelnen Maßnahmen sollen sich in dieses Konzept einfügen.

3.3.1.1 Entwicklung (Pflege) von Grünland

Der überwiegende Teil des Grünlandes ist durch intensive Nutzung und Veränderung der Standorte (Entwässerung, Nährstoffanreicherung) so stark verändert, daß die Entwicklungsfähigkeit zum artenreichen Grünland stark eingeschränkt ist. Durch die Extensivierung läßt sich die Biotopqualität (= Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen) dieser Flächen zwar grundsätzlich steigern, die Artenviel-

falt der Feucht- und Naßwiesen und der mageren Wiesen und Weiden wird sich jedoch nicht oder nur sehr langfristig einstellen.

Um so bedeutender für den Artenschutz sind die noch entwicklungsfähigen Flächen. Es sind dies

- die artenreichen Sumpfdotterblumenwiesen, die stark verarmten Sumpfdotterblumenwiesen und die extensiv genutzten Feuchtweiden,
- die frischen bis feuchten, mäßig artenreichen Mähwiesen,
- die mäßig nährstoffreichen "Magerweiden"

Potentielle Feuchtgrünlandflächen befinden sich im Bereich des Liether Moores (u.a. eine artenreiche Sumpfdotterblumenwiese), im Bereich der Fieler Niederung nördlich und südlich der Autobahn sowie südlich des ehemaligen Fieler Sees.

Bei den Flächen mit Entwicklungspotential zum artenreichen Grünland mäßig nährstoffreicher bis nährstoffarmer Standorte handelt es sich um kleinere Flächen im Randbereich der Nehrung und der Geest sowie bemerkenswerterweise um eine große Extensivierungsfläche in der Marsch. Letztere verfügt aufgrund der Bodenverhältnisse zwar über hohe Nährstoffreserven, die Vegetation enthält jedoch zahlreiche Arten des mäßig nährstoffreichen bis mageren Grünlandes.

Die hier genannten Flächen sind als "Entwicklungsfähiges Grünland" ausgewiesen. Sie sollen nicht der Sukzession überlassen bleiben, da die Artenvielfalt dadurch zurückgehen würde.

Maßnahmen

- ⇒ Grundwasserstand nicht (oder nur kontrolliert) verändern. Grundwasserabsenkung ist ebenso wie dauerhafte Überstauung zu vermeiden
- ⇒ Schutz vor Nährstoffeintrag (ggf. Einrichtung eines Randstreifens)
- ⇒ keine Düngung
- ⇒ ein- bis max. zweimalige Mahd/Jahr oder
- ⇒ extensive Beweidung

Sumpfdotterblumenwiesen sollten nur einmal im Jahr, ab Mitte Juli, gemäht werden, Magergrünland ebenfalls nur einmal im Jahr, ab Mitte August.

3.3.1.2 Grünlandbrachen

Ältere Grünlandbrachen und extensiv genutztes Grünland, auf dem sich Flatterbinse, Rohrglanzgras und Schilf ausgebreitet haben, sind der Sukzession zu überlassen. Eine Rückentwicklung zum artenreichen Feuchtgrünland ist nicht mehr möglich. Die Flächen werden sich zunächst zu Röhrichten, später zu Weidengebüschen und zu Gehölzen entwickeln.

Maßnahmen

- ⇒ Schutz vor Nährstoffeintrag,
- ⇒ Grundwasserstand nicht absenken, ggf. Grundwasserstand anheben.

3.3.1.3 Großseggenwiesen

Ein schmaler Streifen befindet sich südlich angrenzend an das Naturschutzgebiet "Fieler Moor". Es handelt sich hierbei um degeneriertes Feuchtgrünland. Eine Pflege ist aus Naturschutzsicht nicht erforderlich.

Maßnahmen

- ⇒ Schutz vor Nährstoffeintrag
- ⇒ Pufferzone einrichten
- ⇒ Grundwasserstand aufrechterhalten, ggf. vernässen
- ⇒ der Sukzession überlassen

3.3.2 Moore

Niedermoor im vegetationskundlichen Sinne (Röhrichte, Riede, fortgeschrittene Verlandungsstadien von Stillgewässern) befindet sich außerhalb des Naturschutzgebietes nur im Liether Moor und im Bereich des ehemaligen Fieler Sees sowie auf einer kleinen Restfläche östlich von Norderwurth. Eine Besonderheit stellt das im Nordosten des Plangebietes gelegene verlandende Kleingewässer dar. Die Verlandung ist soweit fortgeschritten, daß die Niedermoorbildung einsetzt. Eine ähnliche Entwicklung ist im Bereich des ehemaligen Fieler Sees zu beobachten.

Maßnahmen

- ⇒ keine Gewässerräumung
- ⇒ Schutz vor Nährstoffeintrag
- ⇒ ggf. Pufferzone einrichten
- ⇒ Grundwasserstand aufrechterhalten, ggf. vernässen
- ⇒ der Sukzession überlassen

3.3.3 Wälder / Gehölze

3.3.3.1 Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung

Wälder unterliegen, unabhängig vom Landesnaturschutzgesetz, dem Bestandsschutz nach dem Landeswaldgesetz. Ihre Beseitigung bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde und ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

Um den Wald als Lebensraum für die heimische Flora und Fauna aufzuwerten, ist folgendes zu beachten:

- Orientierung an der potentiellen natürlichen Vegetation (unter natürlichen Umständen zu erwartenden Vegetation) bei der Auswahl der Baumarten.
- Schaffung von Beständen mit heterogenem Altersaufbau, Naturverjüngung.
- Schaffung von Lebensraumvielfalt innerhalb des Waldes:
 - Sicherung und Entwicklung spezieller Habitate wie Tümpel, Sümpfe, vermoorte Senken, Erdaufschlüsse, Wurzelteller oder Baumstümpfe.
 - Schaffung sekundärer Kleinlebensräume durch das Liegenlassen umgestürzter Bäume, den Erhalt

von Altbaumbeständen, Förderung von Waldlichtungen oder lichten Waldbeständen durch die Anwendung des Femelschlages.

- Weitgehender Verzicht auf den Einsatz von Dünger oder Pestiziden.
- Regulierung des Wildbestandes, um das Aufkommen einer Krautschicht und eine ausreichende Naturverjüngung zu ermöglichen.
- Sicherung, Pflege und Anlage von Waldrändern.

3.3.3.2 Spezielle Hinweise zu Pflege und Entwicklung

Bodensaure Eichen-Buchen-Wälder in Lieth

Bei den Waldparzellen westlich der K 28 handelt es sich um weitgehend naturnahe Gehölzbestände, die als naturraumtypisch zu bezeichnen sind.

Maßnahmen

- ⇒ Erhalt des reinen Laubholzcharakters
- ⇒ schonende Bewirtschaftung (die Krautschicht schonende Entnahme, wenn möglich, Einzelbaumentnahme)
- ⇒ Naturverjüngung

Nadelholzparzellen

Nadelholzparzellen befinden sich verstreut im gesamten Bereich der Geest und der Nehrung. Unter Naturschutzgesichtspunkten ist langfristig der Umbau bzw. der Ersatz durch Laubholzbestände anzustreben. Für den Umbau von Nadelholzbeständen können Fördermittel beantragt werden (vgl. Kap. 10.1.3).

3.3.3.3 Waldbildung

Eine für die Bildung einer größeren zusammenhängenden Waldfläche geeignete Fläche ist nördlich der Ortslage Lieth, westlich der K 28, vorgesehen. Hiermit werden zwei Ziele verfolgt:

- Vergrößerung der bereits vorhandenen Waldbestände in Lieth,
- Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Industriegebiet.

Nach Angaben des Archäologischen Landesamtes birgt der Bereich möglicherweise vor- und frühgeschichtliche Fundstücke. Das Archäologische Landeamt ist vor der Ergreifung von Maßnahmen daher frühzeitig zu informieren.

Maßnahmen

- ⇒ Aufforstung mit standortgerechten Laubhölzern.
- ⇒ Mindestens 10 % der Aufforstungsfläche sollen auf dem Wege der natürlichen Waldbildung bewaldet werden und nicht der Holzproduktion dienen.
- ⇒ Bei der Aufforstungsplanung ist ein breiter Streifen eigens für die Waldrandbildung vorzusehen.

Das Spektrum der geeigneten Arten ist aufgrund der geringen Bodengüte der vorgesehenen Fläche relativ stark eingeschränkt. Als standortgerechte Laubgehölze kommen, abgesehen von der Birke, die sich von selbst einstellt, Eiche und Grauerle in Betracht. Die Bildung reiner Grauerlenbestände ist unter dem Gesichtspunkt der Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna nicht wünschenswert,

da die Grauerle in Norddeutschland nicht heimisch ist. Entwicklungsziel soll langfristig ein Eichen-Birken-Mischwald sein, wobei ein hoher Anteil an Grauerle für einen gewissen Zeitraum (Lebensdauer der Bäume) toleriert werden kann.

3.3.4 Kleingewässer

3.3.4.1 Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Kleingewässern

Kleingewässer und ihre Ufervegetation sind nach § 15a LNatSchG geschützt. Sie unterliegen jedoch einer Reihe von Beeinträchtigungen, die durch den gesetzlichen Schutz allein nicht beseitigt werden. Um ihre Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt zu erhalten oder wiederherzustellen, sind Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen notwendig.

Einrichtung von Pufferzonen

Bei Kleingewässern die innerhalb oder am Rande von Äckern liegen, ist die Anlage eines mindestens 5 m breiten ungenutzten Streifens als Pufferzone angebracht, um den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer zu mindern.

Abzäunung

Bei Kleingewässern die innerhalb oder am Rande von Äckern liegen, ist die Anlage eines Innerhalb von beweideten Flächen gelegene Kleingewässer sollen gegen Viehtritt geschützt werden. Dies muß jedoch nicht für die gesamte Uferlinie gelten. Auf begrenzte Bereiche reduziert, kann der Zutritt des Viehs verträglich oder sogar der Artenvielfalt förderlich sein.

Räumung

Die Verlandung von Kleingewässern ist ein natürlicher Prozeß. Mit der Verlandung geht zwar ein Verlust an offener Wasserfläche einher, es entsteht jedoch gleichzeitig ein Lebensraum, der unter dem Gesichtspunkt des Arten und Biotopschutzes von ebenso großer, wenn nicht von höherer Bedeutung ist. Das Endstadium der Verlandung ist die Moorbildung. Die Räumung von Tümpeln ist daher aus Naturschutzsicht in der Regel negativ zu beurteilen. Sie stellt einen Eingriff in ein geschütztes Biotop dar und bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Die Räumung kann jedoch sinnvoll sein

- wenn die Verlandung durch Verfüllung beschleunigt worden ist und/oder
- wenn die Verlandung überwiegend durch Faulschlammabildung erfolgte.

Bei der Entscheidung, ob geräumt werden soll und wie dabei vorzugehen ist, sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen und ggf. gegeneinander abzuwägen:

- Wenn Vegetation vorhanden ist, sind ihr Schutzstatus und ihre Bedeutung für den Naturhaushalt zu beachten. Grundsätzlich darf nicht eingegriffen werden, wenn die Verlandung bis zum Röhricht, Ried oder Bruchwald vorangeschritten ist.
- Auch bei spärlicher und nicht geschützter Vegetation muß stets ein Teil der Vegetation als Rückzugsort für die Fauna und als Ausgangspotential für die Wiederbesiedelung erhalten bleiben.
- Der Teichgrund sollte nie vollständig geräumt werden. Ein Teil des Tümpels muß von der Maßnahme unberührt bleiben. Von hier aus erfolgt die Wiederbesiedelung des Unterwassergrundes.
- Uferbereiche, die im Zuge der Räumung vegetationsfrei geworden sind, sollen weder eingesät noch bepflanzt werden, sondern der Sukzession überlassen bleiben. Ausgenommen davon ist die (Initial-) Pflanzung von Gehölzen.

- Der unbelastete Aushub kann auf Ackerflächen ausgebracht werden. Als Material zum Aufsetzen von Knicks ist er aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes nur bedingt geeignet. Wird Müll, Schutt, Buschwerk oder sonstiger Abfall zutage gefördert, ist eine ordnungsgemäße Beseitigung dieser Stoffe erforderlich.

Uferbepflanzung

Die Frage nach der Notwendigkeit der Uferbepflanzung läßt sich nicht pauschal beantworten. Einerseits kommt es in unbeschatteten Tümpeln zu verstärktem Algenwachstum und infolgedessen zu verstärkter Faulschlamm-Bildung. Andererseits sind zahlreiche Lebewesen auf besonnte Wasser- und Uferbereiche angewiesen. Bei Eingriffen bzw. Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Ufervegetation von Kleingewässern müssen die vor- und nachteiligen Wirkungen im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Hierbei ist auch der Zustand der Gewässer in der Umgebung zu berücksichtigen. Eine Pauschallösung gibt es nicht.

- Die Pflanzung von Gehölzen am Gewässerrand ist bei gänzlich unbeschatteten Tümpeln sinnvoll.
- Geeignete Gehölze sind Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Buschweidenarten. Die Ansiedelung der Weiden sollte ausschließlich über Stecklinge erfolgen, die von Weidengebüschen der näheren Umgebung gewonnen wurden.
- Tümpel müssen nicht vollbeschattet sein. Es sollte daher nie das gesamte Ufer bepflanzt werden.
- Bei vollbeschatteten Tümpeln kann der ökologische Wert des Kleingewässers durch Auslichtung der Gehölze, insbesondere auf der Südseite, gesteigert werden.
(Genehmigungspflichtig nach § 7 (2) 8 LNatSchG. Genehmigende Behörde ist die Untere Naturschutzbehörde.)

3.3.4.2 Spezielle Hinweise zur Pflege und Entwicklung

Besonders wertvolle Kleingewässer befinden sich in Hemmingstedt innerhalb der Sukzessionsfläche zwischen der Sportanlage und der Bahnstrecke. Eine Aufbesserung durch biotopgestaltende Maßnahmen ist nicht erforderlich. Die Kleingewässer sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Auf die Bedeutung des verlandenden Kleingewässers im Norden der Fieler Niederung wurde unter Kap. 4.2 bereits hingewiesen. Das Gewässer soll der Sukzession überlassen bleiben.

3.3.4.3 Hinweise zur Neuanlage

- Tümpel sollen nicht in artenreichem, entwicklungsfähigen Feuchtgrünland und in nach § 7 (2) 9 LNatSchG geschütztem Feuchtgrünland angelegt werden (Eingriff, Entwässerungseffekt; im Sinne des Naturschutzes sollte Feuchtgrünland als Feuchtgrünland oder Feuchtbrache entwickelt werden.)
- Ein Durchmesser von 10 m und eine Tiefe von 1,5 m sollte nicht unterschritten werden, da bei kleineren Tümpeln im Sommer eine schnelle Austrocknung und/oder Verlandung, im Winter ein rasches Durchfrieren zu befürchten ist.
- Die Kleingewässer sollen nicht direkt an intensiv genutzte Flächen grenzen. Bei der Anlage ist die Einrichtung einer Pufferzone zu berücksichtigen.

Bei der Gestaltung ist nach dem Grundsatz "so vielfältig wie möglich" zu verfahren.

3.3.4.4 Hinweise zum Bau und zur Gestaltung von Wirtschaftsteichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen

Die Umgestaltung und Umfunktionierung von Kleingewässern in wasserwirtschaftliche Anlagen ist verboten, da diese Lebensräume zu den nach § 15a LNatSchG geschützten Biotopen gehören. Auf Antrag kann ggf. die untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Regenwasserrückhaltebecken, Badegewässer, Fisch- oder Ententeiche, Feuerlöschteiche u.a. sollen vorzugsweise naturnah gestaltet werden, da sie zur Bereicherung der Landschaft beitragen, auch wenn sie vorrangig anderen Zielen dienen. Die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, die an diese Gewässer gestellt werden, müssen jedoch jederzeit gewährleistet sein.

- Die umgebenden Freiflächen lassen sich strukturreich gestalten und extensiv pflegen.
- Uferböschungen können zumindest in Teilbereichen flach angelegt werden.
- Betonierte oder gemauerte Uferbefestigungen können durch Lebendverbauung ersetzt werden.
- Uferabschnitte können bepflanzt werden.
- Die Regenwasserrückhaltung kann auch über den Einstau vorhandener Grabenabschnitte oder die Überflutung natürlicher Mulden erfolgen. Wenn das zwischengespeicherte Wasser einem vorhandenen oder ehemals vorhandenen Feuchtgebiet zugute kommt, ist dies aus Naturschutzsicht positiv zu bewerten.

Entwicklungsfähiges Feuchtgrünland (vgl. Kap. 3.3.1) soll nicht überstaut werden, da diese Flächen empfindlich sind gegenüber dauerhafter Überflutung, insbesondere im Sommer.

3.3.5 Fließgewässer und Gräben

Das Plangebiet wird von einem System von Entwässerungsgräben durchzogen, die bis auf den Abschnitt innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes "Ehemaliger Fieler See" in einem eher naturfernen Zustand sind.

Naturferne Gräben gehören nicht zu den nach § 15a geschützten Biotopen, sind im Rahmen der Bilanzierung von Eingriffen in den Naturhaushalt jedoch als "Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz" zu berücksichtigen.

3.3.5.1 Allgemeine Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Fließgewässern

Gewässerschutzstreifen

Beidseitig der Gewässer mit besonderer Verbundfunktion ist die Einrichtung eines 5-10 m breiten Uferrandstreifens anzustreben, der aus der intensiven Nutzung zu nehmen ist.

Räumung/Unterhaltung

Gräben und Fließgewässer unterliegen der Unterhaltungspflicht und müssen in Abständen geräumt werden. Sie sind aber gleichzeitig Lebensadern in der Landschaft. Um den Schaden am Naturhaushalt so gering wie möglich zu halten ist eine naturschonende Unterhaltung zu betreiben.

3.3.5.2 Spezielle Hinweise zur Pflege und Entwicklung von Fließgewässern

Schaffung von Uferrandstreifen

Die Anlage extensiv genutzter oder nicht genutzter Säume entlang der Fließgewässer ist aus Naturschutzsicht zwar generell anzustreben, angesichts von 50.320 m Fließgewässer innerhalb des Plangebietes schlägt der Landschaftsplan aber diejenigen Gewässer vor, bei denen die Anlage eines Uferrandstreifens aus ökologischer Sicht besonders sinnvoll oder dringlich ist.

Es sind dies die Gewässer, die

- Biotopvernetzungsfunktionen übernehmen oder
- die an Ackerflächen grenzen.

Zu den Gewässern mit Verbundfunktionen gehören im wesentlichen

- der "Dunkerstrom", der die Fieler Niederung in nord-südlicher Richtung durchfließt und Biotope an der Grenze zur Stadt Heide mit dem NSG "Ehemaliger Fieler See" vernetzt,
- der Süderstrom (Verbandsgewässer 01 der Sielverbände Lieth-Lohe und Süderwörden), der im kreisweiten Biotopverbundkonzept als Nebenverbundachse aufgenommen ist, und
- das Verbandsgewässer 0102 des Sielverbandes Lieth-Lohe.

Die Anlage von Uferrandstreifen entlang von Fließgewässern, die Biotopvernetzungsfunktionen übernehmen, war nach den Grundsätzen des bis 1998 gültigen Uferrandstreifenprogrammes förderungswürdig, auch wenn diese Gewässer an Grünlandflächen grenzten. Ob und inwieweit dies auf das Nachfolgeprogramm "Vertrags-Naturschutz" ebenfalls zutrifft, bedarf der Prüfung im Einzelfall.

3.3.6 Knicks, Hecken und gehölzfreie Knickwälle

Im Plangebiet kommen ca. 17.300 m Knicks, 3.330 m Feldhecken und 6.700 m weitgehend gehölzfreie Knickwälle vor. Alle drei Typen sind geschützt nach § 15b LNatSchG.

Die Plandarstellung faßt die ersten beiden Typen zusammen, da diese im Hinblick auf die Bedeutung für den Naturschutz und den sich hieraus ableitenden Entwicklungszielen weitgehend identisch sind.

Die ganz oder weitgehend gehölzfreien Knickwälle haben andere ökologische Funktionen. Hieraus leiten sich entsprechend andere Entwicklungsziele ab. Sie sind daher gesondert dargestellt.

3.3.6.1 Hinweise zur Pflege von Knicks, Reddern und Feldhecken

- Die Bewirtschaftung der benachbarten Fläche darf nicht bis an den Fuß der Gehölze erfolgen. Es ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.
- Die Hecken sollen sich aus heimischen Gehölzen zusammensetzen. Ziersträucher und Ziergehölze sollen nicht eingesetzt werden.
- Mit Ausnahme eines Rückschnittes ("Auf den Stock setzen") im Abstand von 10-15 Jahren sollen die Gehölze sich frei entwickeln können. Es sollen Überhälter, vorzugsweise ältere Solitäräume, erhalten bleiben.
- Das Knicken bzw. der Rückschnitt der Gehölze darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. März durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon ist das seitliche Abschneiden vom Zweigen, wenn sie seitlich mehr als 1m über den Knickfuß hinausragen. ("Knickerlaß vom 30.8.96).
- Das Knicken der Gehölze ("Auf den Stock setzen") soll in ca. 15-20 cm Höhe oberhalb des Wurzelstockes geschehen.

- Lücken sollen mit heimischen Gehölzen nachgepflanzt werden.

Hinsichtlich des Schutzes und der Pflege der Knicks besteht ein erhebliches Defizit.

Häufigste Mängel sind:

- seitliches Beweiden und
- Überalterung und Lockerung der Strauchschicht.

Knicks, bei denen besonderer Handlungsbedarf besteht, sind in der Karte dargestellt.

3.3.6.2 Hinweise zur Entwicklung der gehölzfreien Knickwälle

Die gehölzfreien Knickwälle auf der Geest besitzen aufgrund der trockenen, nährstoffarmen Verhältnisse eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Sie sind aktueller oder potentieller Standort für die Arten der Trocken- und Magerrasen und als solche auch von Bedeutung für die trockenheit- und wärmeliebende Fauna.

Entwicklungsziel ist ein locker mit Bäumen bestandener Wall, dessen Krautschicht sich aus Trocken- und Magerrasenarten zusammensetzt.

- Schutz vor Nährstoffeintrag. Kein Auftrag von Mutterboden, Kompost oder ähnlichem, keine bodenverbessernden Maßnahmen.
- Gehölze nicht nachpflanzen. Ausgenommen davon sind einzeln stehende Eichen in einem Abstand von 10-15 m.
- Aufkommen von *Rosa rugosa* verhindern.

3.3.6.3 Hinweise zur Neuanlage von Knicks und Reddern

- Eine Breite von 2,50 m an der Basis und 1,50 m auf Höhe der Krone sollte nicht unterschritten werden.
- Bei der Neuanlage von Knicks und Reddern sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.
- Der Einsatz von züchterisch verändertem Pflanzgut ist zu vermeiden.
- In den ersten Jahren ist eine Abzäunung als Schutz vor Wildverbiß erforderlich.

Die Hinweise gelten auch für die Anlage von Feldhecken.

(Zu Fördermöglichkeiten vgl. Kap. 10)

3.3.7 Saumbiotop (Wegränder, Böschungen)

Wildkrautsäume werden von Arten der Wiesengesellschaften, der Ruderalflur und der Ackerwildkrautflur besiedelt. Diese linear ausgebildeten Strukturen sind ähnlich wie Fließgewässer oder Knicks Bestandteile der Biotopvernetzung.

Die Einrichtung von ungenutzten Randstreifen entlang von Straßen und Feldwegen ist insbesondere in der an naturnahen Elementen armen Marsch erforderlich.

Straßenränder / Wegränder

Anzustreben ist eine gestufte Abnahme der Pflegeintensität mit wachsender Entfernung vom Straßenrand. Die Häufigkeit der Eingriffe ist möglichst gering zu halten. Das Entwicklungsziel ist eine möglichst große Habitatvielfalt. Es sollten drei Pflegezonen geschaffen werden:

Im Intensivbereich (Zone I, Bankett) dreimalige Mahd im Jahr, wobei zuerst die Ränder der stark befahrenen und später der weniger frequentierten Straßen zu mähen sind. Damit werden die Folgen des aus ökologischer Sicht zu frühen Mahdtermins etwas gemindert.

In der Wiesenzone (Zone II) wird ein- bis zweimal jährlich gemäht, das erste Mal nicht vor Mitte Juni bis Mitte August, das zweite Mal nicht vor Mitte September. Bei einmaliger Mahd sind die Monate Juli und August empfehlenswert.

Im Bereich der Ruderal- und Hochstaudenfluren (Zone III) bzw. des Gehölzsaums kann das Mähen alle 2-3 Jahre erfolgen oder sogar völlig unterbleiben. Der geeignete Mahdzeitpunkt liegt im Herbst.

Aus Rücksicht auf die Fauna und um die Habitatvielfalt zu fördern, soll die Mahd großer Flächen zum gleichen Zeitpunkt vermieden werden. Statt dessen soll der Mahdzeitpunkt gestaffelt werden.

Das Mähgut soll erst nach 1-3 Tagen entfernt werden, damit Tiere fliehen können und Pflanzen die Möglichkeit zum Aussäen gegeben wird. Die Schnitthöhe sollte mindestens 10cm über der Bodenoberfläche liegen. Aus Sicht des Artenschutzes sind Balkenmäher vorzuziehen, da Saugmäher schwere Störungen der Insektenpopulationen hervorrufen.

Böschungen

Böschungen sind wie die Flächen der Zone III zu behandeln. Bei der gelegentlichen Mahd sollten Gehölzgruppen, die sich auf natürlichem Wege angesiedelt haben, zum Teil stehengelassen werden. Das Entwicklungsziel ist die locker mit Gebüsch- und Gehölzgruppen bestandene, möglichst magere Brachfläche.

3.3.7.1 Befestigung von Wegen

Mit der Art der Befestigung wird die Bedeutung eines Weges für den Naturhaushalt maßgeblich beeinflusst. Entscheidend ist nicht allein die Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwässern (die auch bei verdichtetem lehmigen Untergrund beispielsweise stark eingeschränkt ist), sondern deren Bedeutung für die Lebensraumvielfalt der Agrarlandschaft insgesamt. Zahlreiche Tierarten sind auf Bereiche offenen Bodens angewiesen bzw. profitieren davon. Pfützen auf lehmigen Feldwegen ersetzen offene, lehmige Uferbereiche von Fließgewässern. Sandige Rohböden bieten trockenheit- und wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten Lebensräume. Umgekehrt sind asphaltierte und betonierte Wege für den überwiegenden Teil der flugunfähigen Wirbellosenfauna ein unüberwindliches Hindernis (die Tiere nehmen den Untergrund nicht an, weil sie darauf die Orientierung verlieren).

Die Bedeutung von Wegen für den Naturhaushalt nimmt in der Reihenfolge

- unbefestigter Weg (Schlaglöcher mit Grobschutt aufgefüllt),
- Betonspurbahn,
- wassergebundene Decke,
- Asphaltdecke

ab.

Für den Außenbereich ist die Betonspurplatte, für den Innenbereich die wassergebundene Decke oder Verbundsteinpflasterung eine brauchbare Kompromißlösung.

Maßnahmen:

⇒ Die Versiegelung weiterer Wege in der Feldmark ist zu vermeiden bzw. auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen.

⇒ Im innerörtlichen Bereich sind unbefestigte Randstreifen und Fußwege mit wassergebundener Decke zu erhalten (vgl. Kap. 3.3.7).

3.3.8 Erhalt und Neuanlage von Obstgärten und -wiesen

Obstbaumkoppeln sind in der Regel Bestandteil von privaten Grünflächen und von Betriebsflächen landwirtschaftlicher Betriebe. Sie gehören nicht zu den geschützten Biotopen, sind jedoch Lebensräume mit hoher Bedeutung für den Naturschutz und sollten erhalten werden. Im Rahmen der Bilanzierung von Eingriffen in den Naturhaushalt werden sie als "Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz" berücksichtigt und sind im Verhältnis 1:2 oder 1:3, je nach Alter der Anlage, auszugleichen.

Bei der Pflege und Entwicklung von Obstbaumwiesen ist folgendes zu beachten:

- Die Fläche soll als Grünland extensiv genutzt werden. Bei Beweidung ist die Anzahl der Tiere, in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit des Bodens, auf 0,5-1 GV (Großvieheinheiten)/ha zu begrenzen. Beweidet werden kann mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen. Die Bäume sind vor dem Vieh entsprechend zu schützen.
- Auf den Einsatz von Düngern und Pestiziden ist zu verzichten.
- Der Baumschnitt soll in erster Linie der Vergreisung vorbeugen. Hierdurch reduziert sich die Häufigkeit des Schnittes und damit die Pflegeintensität der Anlage.
- Es sollen ausschließlich hoch- oder halbstämmige Bäume auf starkwüchsiger Unterlage verwendet werden.
- Bei der Auswahl der Obstart und der Obstsorte sind verschiedene Faktoren wie Boden, Klima und Fruchtfolge zu berücksichtigen. Die Auswahl der Sorte ist aus Naturschutzsicht von untergeordneter Bedeutung. Aus kulturhistorischer Sicht ist der Erhalt der lokalen Sorten jedoch wünschenswert. Bei der Auswahl der geeigneten Sorten sollte unbedingt eine Fachkraft hinzugezogen werden, die mit der Thematik der Auswahl alter Sorten vertraut ist.

Die Anlage von Obstbaumwiesen bzw. Obstbaumkoppeln ist im Bereich der Geest als Ausgleichsmaßnahme zur Eingrünung von Baugebieten oder im Rahmen der Gestaltung von Grün- und Freiflächen besonders zu empfehlen.

3.3.9 Hinweise zur Vegetationsentwicklung auf der abgedeckten Mülldeponie

Die Deponie wird beim Forstamt Barlohe als Waldfläche geführt.

Ungeachtet dessen sollte auf abgedeckten Deponien kein ausdauernder Gehölzbestand stocken, da hierdurch die Wasserdurchlässigkeit der Deckschicht gefördert wird. Gehölzbewuchs sollte in Abständen von ca. 10 Jahren entfernt werden. Die Flächen sollen im übrigen der Sukzession überlassen bleiben.

Um die Biotopqualität der Flächen zu steigern, bietet es sich an, die Entfernung der Gehölze alternierend durchzuführen, so daß immer ein gewisser Anteil an Sträuchern und Gebüsch erhalten bleibt.

4 **BESIEDELTEN BEREICH**

4.1 **Innerörtlicher Bereich**

4.1.1 **Ortskernbereiche**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mit dem Ortskern von Hemmingstedt und dem Ortskern von Braaken zwei abgrenzbare Ortskernbereiche. Die Ortslage Lieth besitzt als locker gegliedertes Straßendorf keinen erkennbaren Ortskern.

Die charakteristische Eigenart der Dorfkernbereiche ist zu erhalten und zu entwickeln. Dies erfordert bei Entscheidungen über die zukünftige Entwicklung innerhalb dieser Bereiche die Berücksichtigung der folgenden Grundsätze.

Vermieden werden sollte

- der Verlust an Freiflächen und die Erhöhung des Anteiles versiegelter Flächen.
- die Errichtung von Gebäuden, die sich in Form, Material und Dimensionierung stark von den vorhandenen, zu den alten Gehöften gehörenden Gebäuden unterscheiden (geeignete Festsetzungen zur Gestaltung im Bebauungsplan).
- die Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit noch vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe.
- die Orientierung bei der Gestaltung von öffentlichen Bereichen an städtischen Vorbildern, sowohl was die verwendeten Materialien als auch die Bepflanzung betrifft.

Gefördert werden sollte:

- die Ausweisung von Dorfmischgebieten.
- der Erhalt der alten Bausubstanz, ggf. durch Umnutzung der Gebäude.
- der Schutz und, mindestens ebenso wichtig, die Ergänzung des vorhandenen Großbaumbestandes. Bei Neuanpflanzung von Bäumen soll sich an den Arten des in der Umgebung vorhandenen Altbaumbestandes orientiert werden (Ziel der Bestandsergänzung und -verjüngung).
- der Erhalt von Obstbaumwiesen bzw. die Neuschaffung im Rahmen der Gestaltung öffentlicher Grünflächen oder als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme.
- die Entsiegelung im Straßenraum (Ersatz durch wassergebundene Decke).
- die Haltung von Haus- und Nutztieren und die extensive Beweidung von Hofkoppeln.

4.1.2 **Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild / den Ortscharakter**

Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild bzw. den Ortscharakter sind Einzelflächen, Einzelgebäude oder Gebäudegruppen, von denen eine besonders starke Wirkung auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre des Ortes ausgeht. Es handelt sich dabei bisweilen um einzelne, meist denkmalgeschützte Gebäude. Häufiger jedoch kommt die Wirkung erst durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren wie Bausubstanz, Baumbestand, Charakter der Freiflächen, Charakter der Straßen und Wege u. a. zustande.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild und den Ortscharakter sollten in ihrer Art möglichst erhalten und optisch in den Vordergrund gerückt werden, d. h. sie sollen nicht durch benachbarte Bebauung verdeckt oder in ihrer Gesamtwirkung beeinträchtigt werden.

Nachhaltige Veränderungen, wie das Entfernen von Gebäuden, die Errichtung von Gebäuden in der Nachbarschaft, die Veränderung der Freiflächen u. ä. sollen möglichst unterbleiben, oder aber, wenn dies nicht möglich ist, mit der größtmöglichen Behutsamkeit und unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Ensemble erfolgen.

Als Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild/den Ortscharakter ausgewiesen sind:

- Lieth: dörfliche Bebauung am Ende der Straße "Schuhmacherort". Der Gesamteindruck wird hier durch das Zusammenspiel von Bebauung, Altbaumbestand und Übergang zur freien Landschaft erreicht.
Siedlungsentwicklung nicht bis an die Gebäudegruppe heran zulassen.
- Lieth: Gruppe landwirtschaftlicher Gebäude/Betriebe mit raumwirksamen Baumbestand und hofnahen Grünland. Ortseingangssituation prägend.
Südlich der Gebäudegruppe keine bauliche Entwicklung zulassen.
- Hemmingstedt: Großer älterer Hof mit landschaftstypischer Lindenumplantation, südlich angrenzendes Grünland als Übergang zur Marsch. Gegenüber ebenfalls ältere Bebauung, landschaftstypisch gestaltetes Ehrenmal. Gesamtsituation prägt den Ersteindruck von der Ortschaft.
Südlich davon keine weitere Bebauung zulassen.
- Hemmingstedt: Großes freistehendes altes Stallgebäude in der Biegung zwischen Büsumer und Liether Straße, mit altem Eichenbestand.
Gebäude erhalten, Freifläche erhalten, ggf. umnutzen.
- Hemmingstedt: Kirche mit Friedhof, Pfarrhaus.
Gegenüberliegende, extensiv gepflegte Grünfläche erhalten.
- Hemmingstedt, Ortsteil Braaken: Zusammenhängende Reihe älterer Gehöfte östlich der Dorfstraße. Auf der Rückseite der Grundstücke verlaufender Weg "Hinterm Dorf".
Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben. Keine bauliche Entwicklung, die der Bauleitplanung bedarf.

4.1.3 Hinweise auf Maßnahmen im Siedlungsraum

Lieth

- ⇒ Im Norden Ortseingangssituation schaffen. Verkehrsberuhigung durch Fahrbahnteilung.
- ⇒ Weg südlich von "Overn Klint" unversiegelt erhalten oder teilversiegeln (Bei Erschließung der Ortsentwicklungsfläche zu berücksichtigen.)

Hemmingstedt

Kreuzung Büsumer Straße / Liether Straße

- ⇒ Als zentralen Punkt innerhalb des Ortskernes betonen. Anlage einer einfach aufgebauten Grünanlage mit raumwirksamem Baumbestand (Einzelbaum, Baumgruppe).

Südwestlicher Abschnitt der Büsumer Straße

- ⇒ Pflanzung von Straßenbäumen II. Ordnung.

Bundesstraße 5, Ortsdurchfahrt

- ⇒ Südliche Ortseinfahrt bis Beginn des Raffineriegeländes: Durch gestalterische Maßnahmen im Straßenraum dem Eindruck einer Durchgangsstraße entgegenwirken. Entsiegelung eines Teiles des Straßenseitenraumes. Pflanzung von Straßenbäumen. Schaffung eines breiten, gepflasterten kombinierten Rad- und Fußweges.
- ⇒ Raffineriegelände bis Ortsausfahrt: Fortsetzung der Baumreihen, bestehende Baumreihen ergänzen. Nachpflanzung von Gehölzen auf den straßenbegleitenden Knicks und Hecken.

Schule Bahnhofstraße

- ⇒ Böschung zur Bahnhofstraße durch wasserdurchlässige Natursteinböschung ersetzen.

Baakenweg

- ⇒ Baumreihe ergänzen.

Eingrünung verbesserungsbedürftig

- ⇒ Südöstliches Ende des Raffineriegeländes,
- ⇒ Gewerbebetriebe an der B 5.

Erhalt von unversiegelten Bereichen im Straßenraum

- ⇒ Heisterberg
- ⇒ Niederendweg: Betonspurplatte erhalten,
- ⇒ To Osten, Peter-Claßen-Weg: unversiegelte Bankette erhalten,
- ⇒ Ortsteil Braaken: unversiegelte Bankette und Wegränder erhalten.

4.2 Siedlungsentwicklung

4.2.1 Allgemeines Entwicklungsziel

Entwicklungsziel ist die Begrenzung der Siedlungsentwicklung auf den Naturraum "Geest", d. h. die Vermeidung der Entstehung neuer zusammenhängend bebauter Bereiche in Marsch und Niederung, sowie der Erhalt und die Entwicklung gut eingegünter Ortsränder.

Bebauungspläne im Randbereich der Geest bzw. der Nehrung können die Naturraumgrenzen überschreiten, wenn dies für die Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen erforderlich ist.

Die im Landschaftsplan dargestellten Naturraumgrenzen (Teilraumgrenzen) dienen der Orientierung, können bzw. müssen im Einzelfall jedoch durch Bodenuntersuchungen überprüft und konkretisiert werden (siehe Textteil "Bestand/Bewertung" Kap. 5.2.1).

Innerhalb des Siedlungsbereiches sind möglichst breite Grünschniesen zu schaffen bzw. zu erhalten (s. Karte "Planfassung"). Sie sollen die folgenden Funktionen übernehmen:

- Vernetzung von Biotopen und Freiräumen
- räumliche Gliederung
- fußläufige Verbindungen innerhalb des besiedelten Bereiches

Die Grünschniesen können die Funktion innerörtlicher Grünflächen und/oder Ausgleichs- und Ersatzfunktion übernehmen. Ob die verschiedenen Funktionen miteinander in Einklang zu bringen sind muß im Einzelfall geprüft werden. Im Prinzip ist jedoch der Bündelung mehrerer Funktionen auf breiten Schniesen gegenüber der Schaffung monofunktionaler schmalerer Schniesen der Vorrang zu geben.

4.2.2 Bewertung von potentiellen Flächen für die Siedlungsentwicklung

Der dem Erläuterungstext beigelegten Abb. 1 sind die Flächen zu entnehmen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung - unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte - von den Gemeinden für die Siedlungsentwicklung diskutiert werden. Die Tabelle 1 enthält eine Bewertung der Flächen aus landschaftsplanerischer Sicht. Eine Abwägungsentscheidung im Rahmen des Landschaftsplanes erfolgt nicht. Die Entscheidung darüber, welche Flächen für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen, erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt schutzgutbezogen über eine dreistufige Bewertungsskala.

- 1 = geringe Bedeutung
- 2 = mittlere Bedeutung
- 3 = hohe Bedeutung

Die Bewertung bezieht sich auf den in der Abbildung gekennzeichneten Bereich als Ganzes, nicht auf einzelne darin enthaltene Flächen oder Biotope.

Empfehlungen für die verbindliche Bauleitplanung

Die Tabelle enthält u. a. Empfehlungen für die verbindliche Bauleitplanung. Damit wird der Abwägungsentscheidung jedoch nicht vorgegriffen. Die Empfehlungen werden vielmehr lediglich für den Fall ausgesprochen, daß es im Rahmen der Bauleitplanung zu einer privatrechtlich verbindlichen Überplanung kommt und sie sollen als Orientierungshilfen für die Grünordnungsplanung dienen. Auf die Darstellung allgemein üblicher Anforderungen und Maßnahmen wird dabei verzichtet. Herausgestellt werden sollen lediglich die besonderen Anforderungen, die sich aus der Lage und/oder der Ausstattung der Fläche ergeben.

Bewertung potentieller Siedlungserweiterungsflächen

Flächen Nr. (vgl. Abb. 1)	Zur Diskussion stehende Nutzung W = Schwerpunkt ,Wohnen', G = Schwerpunkt Gewerbe	Bewertung der Fläche aus Sicht des Naturschutzes/der Landschaftspflege					Empfehlungen für die verbindliche Bauleitplanung (Der größtmögliche Erhalt von Knicks und die Eingrünung von Baugebieten werden vorausgesetzt und daher nicht eigens aufgeführt.) Sonstige Hinweise
		1-2 mächtig dichtes Knicknetz Gartenbauflächen	2 Sand, lehmiger Sand	2-3 Durchlässige Böden	2 westlich anschließend Entwicklungsbereich für Natur und Landschaft	2 östlich angengend geplantes LSG, gleichzeitig Vorbelastung durch vorhandenes Gewerbe, Bahn, Autobahn	
1	G	1-2 mächtig dichtes Knicknetz Gartenbauflächen	2 Sand, lehmiger Sand	2-3 Durchlässige Böden	2 westlich anschließend Entwicklungsbereich für Natur und Landschaft	2 östlich angengend geplantes LSG, gleichzeitig Vorbelastung durch vorhandenes Gewerbe, Bahn, Autobahn	- mit Nutzfläche Naturraumgrenze nicht überschreiten (ggf. Bodenuntersuchung) - Pufferzone zu Gehölzbestand sichern - besonderes Augenmerk auf die Eingrünung des westlichen Randes. Vorbelastung durch B5
2	G	3 dichtes Knicknetz mit hohem Vernetzungsgrad Acker, Grünland	2 Sand, lehmiger Sand	2-3 Durchlässige Böden	2 östlich angengend geplantes LSG, gleichzeitig Vorbelastung durch vorhandenes Gewerbe, Bahn, Autobahn	2 östlich angengend geplantes LSG, gleichzeitig Vorbelastung durch vorhandenes Gewerbe, Bahn, Autobahn	bei Ausgleich und Ersatz auf Herstellung hoher Knicknetz-dichte achten - besondere Anforderung an die Eingrünung der östlichen Grenze Vorbelastung durch B5, Bahn, Autobahn

3	G	2 Knick, Grünland Eignung für Vernetzung	2 lehmgiger Sand ggf. Vorbe- lastung durch Autobahn	2-3 Durchlässige Böden	2 Vorbelastung durch B5 u. Autobahn	- ost-westlich verlaufende Grünschnaise (Lebensraumver- netzung) berücksichtigen Vorbelastung : Autobahn, B5
4	G	2 mäßige Knicknetzdicke Grünland, Acker	2 Lehmiger Sand	2-3 Durchlässige Böden	1 Vorbelastung durch B5 und Bahn	- im nördlichen Bereich ost-westlich verlaufende Grün- schnaise berücksichtigen (Vernetzung) Vorbelastung : Autobahn, B5
5	G	2, in Teilbereichen 3 Lokeres Knicknetz, Grünland, aber in Teilbereichen feucht. Nachbarschaft zu Bioto- pen	2, in Teilbereichen 3 sandiger Lehm, Niedermoor	2-3 Durchlässige Böden Feuchtbereiche/Nieder moor	2 hohe Empfindlichkeit, aber auch hohe Vorbelastung durch DEA, Autobahn, Gewerbe	- Eingriff in Feuchtgrünland vermeiden (Nachkartierung) - Bodenuntersuchung zur Abgrenzung der Niedermoor- bereiche - Schutzstatus der Flächen um Pumpstation berücksich- tigen Vorbelastung : B5, Autobahn, Nähe zur Raffinerie
6	G	2 mäßige Knicknetzdicke Acker, Grünland, Abgra- bungsfläche	2 Sand, sandiger Lehm	2-3 durchlässige Böden	1-2 strukturreicher Landschafts- ausschnitt, aber hohe Vorbe- lastung durch B5 und Bahn	- Sandentnahmestelle und von Knicks/Böschungen umge- bene Grünlandfläche sichern und entwickeln - fußläufige Querung in N-S-Richtung ermöglichen Vorbelastung : Bahn, B5, Nähe zur Raffinerie
7	G	2, in Teilbereichen 3 mäßig hohe bis hohe Knicknetzdicke Knickwälle wertvolle. Trockenstandorte Sonst: Acker, Grünland	2 Sand, sandiger Lehm	2-3 durchlässige Böden	1 Vorbelastung durch Raffinerie	

8	W	2	hohe Knicknetzdicke, aber eingeschränkte Lebensraumfunktion durch isolierte Lage im Innenbereich Acker, Grünland	2 Sand, sandiger Lehm	2-3 durchlässige Böden	2-3 Gehölzbestand im Innenbereich	1 Lage im Innenbereich. Bedeutung auf Anrainer beschränkt Beeinträchtigung durch Nähe zur B5	- Bes. Berücksichtigung der Entwicklung von Gehölzen und Großgrün (unter Berücksichtigung des Raumbedarfes) - Im übrigen Verlagerung von Biotopmaßnahmen (Ausgleich) in den Außenbereich Vorbelastung: B5, Nähe zur Raffinerie
9	W	2	hohe Knicknetzdicke, aber eingeschränkte Lebensraumfunktion durch isolierte Lage im Innenbereich Acker, Grünland	2 Sand, sandiger Lehm	2-3 durchlässige Böden	2-3 Gehölzbestand im Innenbereich	1 Lage im Innenbereich. Bedeutung auf Anrainer beschränkt	Wie 8, aber außerdem - Schaffung einer Grünachse/einer fußläufigen Querung in N-S-Richtung. - Berücksichtigung der Schaffung von Trocken und Magerstandorten im Rahmen der Kompensation (Außerhalb) Vorbelastung : Nähe zur Raffinerie
10	W	1	Acker, randlich jüngerer Knick	2 Sand	2-3 durchlässige Böden	2	1 Lage im Innenbereich. Bedeutung auf Anrainer beschränkt	-
11	W	2	mäßig hohe Knicknetzdicke, Grünland	2 sandiger Lehm	2-3 durchlässige Böden	2	2 gliedernes Element zwischen DEA und Ortskern, naturraumtypischer Rahmen für den Ortskern	- Erhalt einer Grünschneise zwischen Ortskern und neuerer Bebauung (Biotopvernetzung, fußläufige Verbindung) - Schaffung von Trocken und Magerstandorten im Rahmen der Kompensation

12	W	2, in Teilbereichen 1 Lockerer Knicknetz Knicke z.T. Trockenstandorte, sonst Acker, Grünland	2 Sand, lehmiger Sand	2-3 wasserdurchlässige Böden	2	3 gut einsehbar. Übergang von der Geest zur Marsch	- Entwicklung eines ‚grünen‘ Ortsrandes - Schaffung von Trockenstandorten im Rahmen der Kompensation - Herstellung einer ost-westlich verlaufenden Grün- schneise - mit Bebauung Naturraumgrenze nicht überschreiten (ggf. Bodenuntersuchung) - Entwicklung eines ‚grünen‘ Ortsrandes
13	W	2 mäßig hohe Knicknetz- dichte, Grünland	2 Sand	2-3 durchlässige Böden Wasserschongebiet	2	2-3 Ortsrandsituation Übergang zur Niederung	- mit Bebauung Naturraumgrenze nicht überschreiten (ggf. Bodenuntersuchung) - Entwicklung eines ‚grünen‘ Ortsrandes
14	W	2 mäßig hohe Knicknetz- dichte, Grünland	2 Sand	2-3 durchlässige Böden Wasserschongebiet	2	2-3 Ortsrandsituation Übergang zur Niederung	- mit Bebauung Naturraumgrenze nicht überschreiten (ggf. Bodenuntersuchung) - Entwicklung eines ‚grünen‘ Ortsrandes
15	W	2, in Teilbereichen 3 Grünland, in Teilbe- reichen artenreich	2 Sand	2-3 durchlässige Böden	2	3 gut einsehbar landschafts- und naturraum- typische Ortsrandsituation	- mit Bebauung Naturraumgrenze nicht überschreiten (ggf. Bodenuntersuchung) - Entwicklung eines ‚grünen‘ Ortsrandes
16	W	1 Acker, randlich ein Knick	3 Sand, lehmiger Sand, hohe Relief- energie	2-3 durchlässige Böden	2	2-3 hohe Reliefenergie aber nicht direkter Übergang zur freien Landschaft Vorbereitung durch Bahnlinie	- Schaffung von Trockenstandorten im Rahmen von Ausgleich und Ersatz

4.2.3 Entwicklungsperspektive für den Bereich zwischen Hemmingstedt und Heide

Für den Bereich des Geestrückens zwischen der Stadt Heide und der Ortslage Hemmingstedt wird von der Gemeinde Hemmingstedt und der Stadt Heide die Möglichkeit der Entwicklung eines geschlossenen, beide Ortskerne miteinander verbindenden Siedlungskomplexes angestrebt. Betroffen hiervon sind auf Hemmingstedter Gebiet die Flächen 1-5 der Tabelle 1/Abbildung 1.

Da der Bereich aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ausschließlich für die Ansiedlung von Gewerbe in Betracht kommt, lautet das Entwicklungsziel in diesem Fall:

- "Entwicklung eines unter gestalterischen und ökologischen Gesichtspunkten optimierten Gewerbeparkes".

Diese Entwicklungsperspektive setzt eine gemeindeübergreifende Gebietsentwicklungsplanung der Gemeinde Hemmingstedt und der Stadt Heide voraus.

Die Bewertung dieses Vorhabens aus landschaftsplanerischer Sicht erfordert eine über die Addition der für die Flächen 1-5 tabellarisch aufgeführten Risiken hinausgehende Gesamtbetrachtung.

4.2.3.1 Entwicklungsziel / Aufgabenstellung

Die Entwicklungsperspektive basiert im wesentlichen auf zwei Überlegungen, nämlich

- a) dem beidseitigen Expansionsdruck einerseits und
- b) der Vorbelastung der Landschaft andererseits.

Zu a:

Aus den im Regionalplan für Hemmingstedt dargestellten Funktionen leitet sich ein anhaltend hoher Bedarf an Gewerbeflächen ab. Unter Berücksichtigung der Faktoren "Boden", "Anbindung an die Siedlung" und "Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten" ist erkennbar, daß der Großteil der für Gewerbe in Frage kommenden Flächen in dem Bereich zwischen Hemmingstedt und Heide liegt (s.a. Tabelle1/Abb.1). Eine Ausdehnung der Ortslage in nördliche Richtung ist mittel- bis langfristig nicht zu vermeiden. Gleichzeitig besteht, ungeachtet des Verlaufs der Gemeindegrenze, ein vom Stadtrand von Heide ausgehender Expansionsdruck nach Süden. Östlich der B5 / nördlich der Autobahn sind die vorhandenen Siedlungselemente bereits zu einer geschlossenen bandartigen Bebauung zusammengewachsen. Die bestehenden Nutzungen sind dabei unter dem Gesichtspunkt der Immissionsbelastung zum Teil nicht unproblematisch. Es besteht von daher nicht nur ein beidseitiger Siedlungsdruck, es bestehen auch qualitative Defizite.

Das Ziel "Entwicklung eines unter gestalterischen und ökologischen Gesichtspunkten optimierten Gewerbeparkes" soll diesen besonderen Umständen gerecht werden. Anstatt eines ungeordneten Wachstums wird eine gesteuerte, unter ökologischen, sozialen und gestalterischen Gesichtspunkten optimierte Siedlungsentwicklung für diesen Bereich angestrebt.

Die Anforderungen, die sich aus landschaftsplanerischer Sicht an die städtebauliche Planung bzw. an die verbindliche Bauleitplanung ergeben werden in Kap. 4.2.2.2 (s.u.) dargestellt.

Zu b:

Der gesamte Bereich ist durch die Autobahn, die Bundesstraße, die Bahnlinie, die Nähe zur Raffinerie und die bereits erwähnte vorhandene ungeordnete Siedlungsentwicklung stark vorbelastet. Die

Vorbelastung besteht im wesentlichen

- in der Immission von Lärm, Geruch und Schadstoffen,
- in der Zerschneidung der Landschaft,
- in der Zersiedelung der Landschaft sowie
- in der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Industrieanlagen und die bereits an der B5 angesiedelten Gewerbebetriebe.

Im Rahmen der geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen weitere Fehlentwicklungen vermieden werden und bestehende Defizite soweit als möglich beseitigt werden.

4.2.3.2 Schutzgutbezogene Bewertung

Ungeachtet der oben genannten Vorbelastungen ist das formulierte Entwicklungsziel mit Risiken (= potentiellen Beeinträchtigungen bzw. Eingriffen) verbunden und in seinen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter differenziert zu betrachten. Die folgende textliche Darstellung vertieft und konkretisiert die in der Tabelle getroffenen Aussagen. Sie löst sich von der Einzelflächenbetrachtung und berücksichtigt das Gesamtvorhaben.

Wasserhaushalt

Das Schutzgut "Wasser" wird als das am stärksten betroffene Schutzgut an erster Stelle genannt. Im gesamten Gebiet ist eine hohe Empfindlichkeit des Wasserhaushaltes gegenüber Eingriffen gegeben. Ursache hierfür sind die topographischen und geologischen Verhältnisse.

Es handelt sich bei dem Gebiet um eine relativ schmale und flache Geestbrücke, die östlich wie westlich an Niederungen mit hohen Grundwasserständen grenzt.

Die Abgrenzung der Teilräume darf dabei nicht flächenscharf interpretiert werden. Teilraumgrenzen sind eine Vereinfachung der Realität und orientieren sich außer an geologisch-bodenkundlichen Grundlagen auch an oberflächigen Landschaftsmerkmalen. Tatsächlich handelt es sich um mehr oder weniger breite Übergangszonen.

(s. Bewertung zum Schutzgut "Boden")

Arten und Lebensgemeinschaften (Biotopschutz)

Eine erhöhte Konfliktrichtigkeit zum Arten- und Biotopschutz ergibt sich in Teilbereichen und zwar

1. aufgrund der Knicknetzdicke, (Fläche 2),
2. aufgrund von feuchtem Grünland auf Niedermoorböden (Fläche 5 und ggf. Fläche 1),
3. aufgrund der Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu geschützten Biotopen (Fläche 5),
4. aufgrund des Zerschneidungseffektes sowie
5. aufgrund der Betroffenheit von Waldfläche

Zu 1.:

Die höhere Wertigkeit der Fläche 2 ergibt sich aus der Gesamtlänge der dort vorhandenen Knicks (geschützt nach § 15b LNatSchG) sowie der ausgeprägt hohen Knicknetzdicke. Die Knicknetzdicke läßt auf eine höhere faunistische Bedeutung schließen.

Zu 2.:

Die Fläche 5 und ggf. auch die Fläche 1 schließen zum Teil Grünland auf Niedermoorböden mit ein. Gemäß der differenzierten Biotoptypenaufnahme zum Landschaftsplan befinden sich auf den betroffenen Flächen Grünlandtypen unterschiedlicher Feuchtestufe und unterschiedlicher Wertigkeit. Das Spektrum bewegt sich zwischen den Werstufen II und III einer siebenstufigen aufsteigenden Skala. Die Wertstufe III entspricht bereits einem Gebiet mit höherer

Lebensraumqualität.

Da lediglich eine Biotoptypenkartierung durchgeführt wurde, ist hier eine vertiefende Kartierung - einschließlich der Klärung des Status nach § 7 (2) 9 LNatSchG - notwendig.

Zu 3.:

Das Gebiet grenzt zum Teil (Fläche 5) unmittelbar an wertvolle Biotopkomplexe. Diese Flächen können durch "Störeffekte" beeinträchtigt werden. In die Flächen wird dann zwar nicht direkt eingegriffen, sie können jedoch von den Veränderungen in ihrer näheren bis weiteren Umgebung mitbetroffen werden. Ein besonderes Risiko in dem vorliegenden Fall stellt der Eingriff in den Gebietswasserhaushalt dar (s.a. unter Schutzgut 'Wasser'). Ob darüber hinaus eine Auswirkung auf weiter entfernte Biotopkomplexe zu erwarten ist (Naturschutzgebiete Fieler Moor und Fieler See) ist ggf. zu prüfen.

Eine weitere, vor allem die Fauna betreffende, potentielle Beeinträchtigung besteht in der Steigerung der Störungshäufigkeit durch Menschen. Das Konfliktpotential ist bei der Entstehung von Gewerbeflächen allerdings geringer als bei Wohnnutzung oder Erholungsnutzung.

Direkt betroffen werden Flächen mit Verdacht auf Schutz nach § 15a (1) LNatSchG nur in einem Fall. Hierbei handelt es sich um eine aufgelassene Siedlungsstelle (Gartenbrache mit Obstbäumen, ca. 0,2 ha, Verdacht auf § 15a (1) 10).

Zu 4.:

Auswirkungen auf das Schutzgut "Arten- und Lebensgemeinschaften" sind auch zu erwarten, wenn Wanderbewegungen von Organismen , hier in ost-westlicher Richtung und umgekehrt, unterbunden werden. Bei der Beurteilung der Entwicklung unter diesem Gesichtspunkt muß jedoch berücksichtigt werden, daß die vorhandene, stark befahrene Bundesstraße und die Bahnlinie für viele sich am Boden fortbewegende Tiere bereits eine starke Barriere darstellen.

Eine Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems wird von der Zerschneidung nicht betroffen.

Zu 5. :

Bei den vorhandenen Waldflächen handelt sich um relativ kleine Flächen mit jungen Laubgehölzen bzw. um ein Mischgehölz mit hohem Nadelholzanteil (Wald i. S. des LWaldG). Aufgrund der geringen Flächengröße entspricht die ökologische Funktion etwa der von Feldgehölzen (Trittsteinbiotope).

Boden

Wie bereits unter dem Schutzgut "Arten und Lebensgemeinschaften" erwähnt, wird zum Teil Niedermoor berührt. Betroffen davon sind die Fläche 5 und die Fläche 1, und zwar jeweils der Übergangsbereich zum Liether Moor.

Im Hinblick auf die Abgrenzung der Naturraumgrenzen im Landschaftsplan muß betont werden, daß die linienhafte Darstellung der Naturraumgrenzen eine Vereinfachung der Wirklichkeit zum Zwecke der Orientierung ist. In der Realität handelt es sich nicht um eine „Grenze,, sondern um eine Übergangszone wechselnder Breite.

Auch bei der Interpretation der Angaben der Reichsbodenschätzung muß berücksichtigt werden, daß eine Generalisierung vorgenommen wird, indem nämlich die Ergebnisse den Parzellen zugeordnet werden. Hinzu kommen Veränderungen im Rahmen des Autobahnbaus, die zum Zeitpunkt der Auswertung für die Landschaftsplanung noch nicht eingearbeitet waren.

Der tatsächliche Umfang der Niedermoorbereiche mit einer genauen Abgrenzung und Bewertung des derzeitigen Zustandes bedarf daher der vertiefenden Untersuchung im Gelände.

Niedermoor ist als potentiell gefährdete Bodenart einerseits und als potentieller Sonderstandort für spezialisierte Arten andererseits besonders erhaltenswürdig. Er ist von einer ausreichenden Versorgung mit Niederschlagswasser und hohen Grundwasserständen abhängig.

Im Randbereich der Bundesstraße und der Autobahn muß von einer Vorbelastung der Böden durch Schadstoffakkumulation ausgegangen werden.

Klima

Hemmingstedt und Heide liegen in einer im Hinblick auf die Luftqualität und den Luftaustausch klimatisch begünstigten Zone, in der die zyklonalen Großwetterlagen mit frischen bis starken westlichen Winden das Klima bestimmen. Auch bei einer Verschmelzung der Siedlungen kann von einem ausreichendem Luftaustausch ausgegangen werden.

Beeinträchtigungen im mikroklimatischen Bereich können sich im Gebiet selbst durch die Entstehung von Wärmeinseln (verbunden mit erhöhter Staubbelastung) und von die Windwirkung verstärkenden Düseneffekten ergeben.

Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung

Bei der Bewertung einer Fläche bzw. eines Landschaftsausschnittes unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung ist zwischen "Innenwirkung" und "Außenwirkung" zu differenzieren. Bei der Innenwirkung geht es um die Erholungsnutzung bzw. Erholungseignung innerhalb des betrachteten Bereiches als solchem. Die Außenwirkung befaßt sich mit der Auswirkung auf die angrenzenden, für die Erholungsnutzung möglicherweise bedeutenden, Landschaftsräume.

Zur "Innenwirkung":

Das Gebiet selbst ist aufgrund der Vorbelastungen durch die B5 und die Autobahn für die Erholungsnutzung nicht geeignet.

Eine gewisse Bedeutung hat dessen ungeachtet die Fläche 1, da die dort vorhandenen Wirtschaftswege den Zugang zu der westlich gelegene Niederung ermöglichen.

Die Fläche 2 besitzt zwar die Struktur einer regelmäßig gekammerten Knicklandschaft, ist jedoch schon beeinträchtigt durch die Art der Bebauung. Erlebbar ist diese Landschaftsstruktur aufgrund der Verkehrssituation nicht.

Für den Bereich zwischen dem Ortsrand Heide und der Autobahn gilt, daß die klare Zäsur, der erkennbare Übergang zwischen Stadt und Land, fehlt. Am ehesten bietet noch der Bereich zwischen der Autobahn und dem Ortseingang von Hemmingstedt durch den freien Blick auf die Niederungen den Eindruck einer Grünzäsur, wobei allerdings dieser Eindruck durch die den Gesamteindruck dominierende Raffinerie sowie die Autobahn relativiert wird.

Zusammenfassend betrachtet ist der Bereich zwischen Hemmingstedt und Heide trotz noch vorhandener interessanter Landschaftsrelikte von geringem landschaftsästhetischem Erlebniswert und ohne Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Zur "Außenwirkung":

Bundesstraße und Autobahn zerschneiden die Landschaft in vier Landschaftsausschnitte, und zwar,

dem Uhrzeigersinn folgend,

1. das Liether Moor südlich der Autobahn
2. das Liether Moor nördlich der Autobahn (zwischen Lohe-Rickelshof und dem Stadtgebiet Heide gelegen)
3. die Niederung nördlich der Autobahn (geplantes Landschaftsschutzgebiet)
4. die Niederung südlich der Autobahn (Fieler Niederung ,geplantes Landschaftsschutzgebiet).

Es handelt sich um flache, strukturarme und daher weit überschaubare Niederungsbereiche, die tiefer als das eigentliche Eingriffsgebiet liegen. Hieraus resultiert eine prinzipiell hohe visuelle Verletzlichkeit (Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen). Durch Strukturen wie Gehölze, Gehöfte u. ä. wird diese gemindert.

Trotz ähnlicher Voraussetzungen unterscheiden sich die Landschaftsausschnitte in mehrfacher Hinsicht, u.a. in der Strukturvielfalt, der Vorbelastung und der Bedeutung für die Naherholung. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung sind daher differenziert zu betrachten.

Landschaftsraum	Bedeutung für die Erholungsnutzung	Einehbarkeit des pot. Eingriffsgebietes	Vorbelastung
Liether Moor südlich der Autobahn	Trotz hoher Naturnähe relativ gering	Sehr gut einsehbar. Wenig Gehölzstrukturen. Sehr hohe visuelle Verletzlichkeit	Sehr hoch durch vorhandene Raffinerie und Autobahn
Liether Moor nördlich der Autobahn (zwischen Lohe-Rickelshof und Stadtgebiet Heide)	Hohe Bedeutung aufgrund guter Erschließung und Nähe zur Stadt Heide.	Gut einsehbar. Hohe visuelle Verletzlichkeit. Empfindlichkeit durch Gehölzstrukturen im Übergangsbereich Geest/Niederung z.T. gemildert.	Vorhanden. Derzeitige Gewerbeanlagen z.T. sichtbar.
Niederung nördlich der Autobahn (Geplantes Landschaftsschutzgebiet)	Hohe Bedeutung aufgrund guter Erschließung und Nähe zum Quellgebiet Stadt Heide. Geplantes Landschaftsschutzgebiet	Gut einsehbar. Hohe visuelle Verletzlichkeit. Empfindlichkeit durch Gehölzstrukturen z.T. gemildert.	z. T. hoch. Ausblick auf Stadtrand von Heide, inkl. vorhandener Gewerbeflächen.
Niederung südlich der Autobahn (Fieler Niederung ,geplantes Landschaftsschutzgebiet).	Hohe Bedeutung aufgrund guter Erschließung. Geplantes Landschaftsschutzgebiet	Wenig einsehbar. Pot. Eingriffsgebiet durch Bahnlinie, landwirtschaftl. Gebäude, Knicks u.a. abgedeckt	Mäßig bis hoch durch die Autobahn sowie die Raffinerie

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das Hauptrisiko für das Landschaftsbild nicht in der Auswirkung auf die Flächen selbst, sondern in der mit der Veränderung verbundenen Fernwirkung liegt.

Grundsätzlich gilt, daß die im Verhältnis zu den angrenzenden Niederungen vergleichsweise

exponierte Lage auf dem Geestrücken ein potentiell Risiko darstellt. Gemindert wird dieses Risiko durch die im Übergangsbereich von der Niederung zur Geest vorhandenen Gehölzstrukturen. Diese bewirken, daß das Eingriffsgebiet, selbst im unbelaubten Zustand, z.T. nicht einsehbar ist.

4.2.3.3 Konsequenzen für die weiterführende Planung

Aus landschaftsplanerischer Sicht ergeben sich - unabhängig von der vorgeschriebenen Vermeidung und Minimierung - besondere Anforderungen an die weiterführende Planung .

1. Das Schutzgut "Wasser" bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Im Rahmen der Planung ist auf die Optimierung der Versickerung und der Regenrückhaltung sowie der Wasserreinhaltung ein besonderer Schwerpunkt zu legen, auch unter Berücksichtigung der weiträumigen Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden" (Erhalt des Niedermorbodens) und "Arten- und Lebensgemeinschaften" (Erhalt von Feuchtbiotopen).
2. Boden- und Grundwasserverhältnisse sind durch vertiefende Untersuchungen zu erheben.
3. Das betroffene Grünland ist gemäß den Anforderungen an die Auskartierung von Feuchtgrünland nach § 7 (2) 9 LNatSchG zu erheben und zu bewerten (vertiefende Untersuchung und Aktualisierung der Daten).
4. Als Grundlage für die Berücksichtigung faunistischer Belange bei der Planung ist eine faunistische Potentialeinschätzung durchzuführen. Ggf. sind ausgewählte faunistische Erhebungen erforderlich. Dies kann jedoch erst nach der faunistischen Potentialanalyse festgestellt werden.
5. Im Rahmen der räumlichen Gliederung des Siedlungsgebietes ist auf die Entwicklung großzügig dimensionierter, in ost-westlicher Richtung verlaufender Grünschnitten zu achten (Durchlüftung, Vernetzung).
6. Im Rahmen des Ankaufs von Ausgleichs- und Ersatzflächen ist neben Feuchtgrünlandflächen u.a. nach geeigneten Flächen zum Ausgleich des Eingriffs in das Knicknetz und in das Landschaftsbild zu suchen. Als solche kommen Flächen auf der Geest oder Flächen im Übergangsbereich zwischen Niederung und Geest in Frage.
7. Besondere Vorkehrungen zum Schutze des Landschaftsbildes sollen sich nicht allein auf den Rand des Eingriffsgebietes beschränken, sondern die angrenzenden Räume, insbesondere die Übergangsbereiche von der Geest zur Niederung mit berücksichtigen. Durch Anreicherung der vorgelagerten Flächen mit Gehölzstrukturen läßt sich der Landschaftsschutz z.T. effektiver gestalten als durch die Umpflanzung der Flächen selbst. Dieser Aspekt ist gegen andere Belange (Fauna, Eigenart der Landschaft) im einzelnen abzuwägen.

Zur Vermeidung einer ungeordneten Siedlungsentwicklung soll die Umsetzung abschnittsweise, von einem der beiden Siedlungsränder ausgehend erfolgen. Grundlage soll ein zuvor erarbeitetes Gesamtkonzept sein, das die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung unter Einbeziehung der ökologischen Gesichtspunkte und der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung darlegt.

4.2.4 Flächen für die Entwicklung von Grün- und Freiflächen

Bei der Ortsentwicklung sind Vorhalteflächen für Sport- und Freizeitflächen zu berücksichtigen, auch wenn der aktuelle Bedarf gedeckt ist. Andernfalls werden durch die Ortsentwicklung Tatsachen geschaffen, die zu einem späteren Zeitpunkt, wenn der Bedarf eintritt, die Ausweisung solcher Flächen erschweren oder unmöglich machen.

Von Sport- und Freizeitanlagen geht eine starke Lärmbelastung aus. Diese führt zum Konflikt, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft Wohnnutzung stattfindet. Bei der Planung von Baugebieten in der Nachbarschaft von Vorhalteflächen für Sport- und Freizeitanlagen ist dieser Konflikt zu berücksichtigen und durch geeignete Vorkehrungen zu lösen oder zu mindern (Mindestabstände, Lärmschutz u.ä.). Im Zweifelsfall ist die Wohnnutzung zugunsten der Sport- und Freizeitnutzung zurückzunehmen.

Ist Wohnbebauung bereits vorhanden, so sind die Vorkehrungen zum Lärmschutz bei der Planung der Sport- und Freizeitanlage zu realisieren.

Als "Vorhalteflächen für Sport- und Freizeitflächen" sind dargestellt

- die nördlich und südlich an die Tennisanlage "Op de Hell" angrenzenden Flächen und
- die nördlich an das Schwimmbad angrenzende Fläche.

Die Eignung der Flächen begründet sich vor allem in der Vorbelastung der Flächen durch bestehende Anlagen. Ergänzend kommt hinzu, daß hierdurch ggf. die bestehenden Einrichtungen besser ausgelastet werden können.

4.2.5 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Eingriffe in den Naturhaushalt sind nur dann zulässig, wenn die damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgeglichen werden (§ 8 LNatSchG).

Der Ausgleich sollte möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stattfinden. Mit zweiter Präferenz soll der Ausgleich innerhalb des gleichen Naturraumes geschaffen werden. Im übrigen sind die zum Zeitpunkt des Eingriffs gültigen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Unabhängig von der Lage der Fläche kommen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die folgenden Flächen bzw. Flächentypen in Betracht:

Besonders geeignet

1. Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen, sofern diese nicht bereits anderweitig für den Naturschutz verbindlich gesichert sind und die einer intensiven Nutzung unterliegen.
2. Eignungsflächen für ein landesweites Biotopverbundsystem.
3. Flächen, für die der Landschaftsplan Entwicklungsempfehlungen gibt, sofern sie intensiv genutzt werden.
4. Intensiv genutzte Flächen, die an geschützte Biotope, Gewässer oder an Biotopentwicklungsflächen grenzen.
5. Intensiv genutzte Feuchtstandorte (Niedermoorstandorte, sonstiges Feuchtgrünland gemäß § 7 (2) 9 LNatSchG).

Bei weniger intensiver Nutzung und bereits höherer Biotopwertigkeit sind die Flächen nicht generell ungeeignet, aufgrund der geringeren Aufwertbarkeit wird jedoch mehr Fläche zu Erreichung des Aus-

gleiches benötigt.

Geeignet

- Alle intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen

Nicht geeignet sind

- geschützte Biotop,
- Flächen, die als Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen für Eingriffe, die bereits stattgefunden haben, vorgesehen sind (vgl. 3.1.3),
- Wälder, Gehölze und andere Flächen, die sich bereits in einem relativ ungestörten Zustand befinden.

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Bei den Ausgleichsmaßnahmen sollen die im Landschaftsplan gemachten Aussagen zu den Flächen bzw. die für bestimmte Bereiche definierten Entwicklungsziele berücksichtigt werden (vgl. Kap. 3.3).

Bei dem Ausgleich für Eingriffe in das Knicknetz ist nach Möglichkeit die Wiederherstellung eines Knicknetzes vergleichbarer Dichte anzustreben. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Eingriffen im Rahmen der Einrichtung der Gewerbeflächen auf dem Geestrücken.

5 LANDWIRTSCHAFT

Die folgenden Aussagen sind für die Grundeigentümer und/oder Pächter nicht verbindlich. Aus den Aussagen des Landschaftsplanes lassen sich weder eine Verpflichtung zur Durchführung, noch eine Verpflichtung zur Duldung der Maßnahmen ableiten (s.a. Kap. 1.1).

5.1 Flächen, für die eine Extensivierung der Nutzung besonders empfohlen wird

Für die Extensivierung aus Naturschutzsicht besonders geeignet sind die Grünlandstandorte auf Niedermoorboden sowie das Feuchtgrünland (in der Regel auf Niedermoorstandorten zu finden).

Einschränkend auf die intensive Nutzung des Niedermoorbodens wirkt sich dessen Empfindlichkeit gegenüber Entwässerung und Verdichtung aus, die langfristig zu einer Sackung des Bodens, und damit zu einer Beeinträchtigung der Nutzbarkeit, führt. Durch eine ackerbauliche Nutzung wird dieser Prozeß beschleunigt.

Aus ökologischer Sicht sollten bei der Bewirtschaftung die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung,
- keine weitere Absenkung des Grundwasserstandes,
- Verdichtung durch Befahren mit schweren Maschinen vermeiden.

Die Extensivierung wird insbesondere für die "Eignungsflächen für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems" empfohlen, da die extensive landwirtschaftliche Nutzung eine sinnvolle Ergänzung der Naturschutzgebiets- und Biotoverbundplanung darstellt.

5.2 Flächen, auf denen die ackerbauliche Nutzung aufgegeben werden sollte

In der unmittelbaren Umgebung des geplanten Naturschutzgebietes "Ehemaliger Fieler See" sollte aus Rücksicht auf die Beeinträchtigung der benachbarten Naturschutzflächen die Ackernutzung zugunsten der Grünlandnutzung aufgegeben werden, da mit dem oben dargestellten Prozeß der Vererdung gleichzeitig eine starke Freisetzung von Stickstoff verbunden ist.

6 WINDKRAFT

Die Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV stellt Eignungsflächen für die Windenergienutzung dar. Die Darstellung beruht auf bestandsorientierten Untersuchungen des Kreises (Windenergiekonzept des Kreises) und soll die Windenergienutzung auf die Bereiche mit dem geringsten Konfliktpotential konzentrieren. Außerhalb der dargestellten Eignungsräume dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden (Erläuterungsbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplanes, Ziff. 8.61 (4)).

Das Plangebiet liegt außerhalb der Eignungsräume. Es werden daher keine Flächen für die Windenergienutzung dargestellt.

7 SCHUTZ UND ENTWICKLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES

7.1 Geplantes Landschaftsschutzgebiet

Der östliche Teil der Gemeinde Hemmingstedt ist Bestandteil des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Miele-Niederung" (siehe Karten "geschützte Biotope / schutzwürdige und geschützte Landschaftselemente" und "Planfassung").

Der dargestellte Grenzverlauf ist als nachrichtliche Übernahme zu werten; er entspricht nicht den Planungsabsichten der Gemeinde.

7.2 Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild

Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind in ihrer Eigenart zu erhalten und zu entwickeln und vor nachhaltigen Veränderungen zu schützen.

Dies schließt eine bauliche Nutzung, soweit sie der Bauleitplanung bedarf, aus. Auf die Eingrünung ist in diesen Bereichen ein Schwerpunkt zu legen.

Übergang der Liether Nehrung in die Marsch

Der Übergangsbereich der Liether Nehrung zur Marsch wird durch Gehölze und die rückwärtig gelegenen hofnahen Koppeln der landwirtschaftlichen Betriebe geprägt. Hierdurch hebt sich der Landschaftscharakter der Nehrung deutlich von der angrenzenden Marsch ab und trägt zur Attraktivität des Landschaftsbildes bei.

Maßnahmen

Verbesserung der Eingrünung in einzelnen Bereichen (vgl. Kap. 7.3).

Südlicher Rand der Hemmingstedter Geest

Das Erscheinungsbild des südlichen Randes der Hemmingstedter Geest ist geprägt durch einzelne ältere landwirtschaftliche Betriebe und deren raumwirksamen Altbaumbestand. Hierdurch wird ein harmonischer Übergang zwischen der flachen offenen Landschaft der Niederung und dem auf dem erhöhten Geestrücken gelegenen Siedlungskomplex geschaffen.

Maßnahmen

Verbesserung der Eingrünung in einzelnen Bereichen (vgl. Kap. 7.3).

Geestfuß/Niederungsausläufer östlich der Bahnlinie bis Ortseingang Braaken

Während der Charakter der Niederung sich in den letzten Jahrzehnten nur wenig gewandelt hat, hat sich das Erscheinungsbild des Geestrückens durch die Ausdehnung der Siedlung stark verändert. Auf fast der gesamten Länge reicht die Siedlung bis an den Fuß des Geestrückens bzw. die Nehrung heran. Hierdurch veränderte sich auch das Erscheinungsbild des Überganges von der Niederung zur Geest.

Der ausgewiesene Landschaftsausschnitt stellt diesbezüglich eine Ausnahme dar. Der Geestrücken besitzt nur hier noch den Charakter einer bäuerlichen, durch Knicks und Wälle gegliederten Ackerlandschaft, die sich deutlich von der Niederung abhebt. Durch das stark ansteigende Relief ist der Übergang zur Geest in der sonst flachen Landschaft weithin sichtbar.

Maßnahmen

Eine geeignete Maßnahme zur Unterstreichung der landschaftlichen Eigenart ist die Schließung und Verdichtung des Knicknetzes durch Aufsetzen von in ost-westlicher Richtung verlaufenden Knicks.

Im Bereich der Abzweigung der Straße von Braaken nach Volkerswurth sollten Straßenbäume gepflanzt werden.

Bereich der "Wurthen" und deren Umgebung

Die beiden sich deutlich aus der Niederung hervorhebenden Geestinseln "Norderwurth" und "Volkerswurth" sind ein besonderes Merkmal der Fieler Niederung. Die Wirkung der "Wurthen" ergibt sich maßgeblich aus dem Kontrast zur umgebenden flachen, offenen Niederung.

Der Altbaumbestand erhöht die optische Wirkung, da hohe Bäume und Baumgruppen in der Niederung sonst nicht vorkommen.

Maßnahmen

Niederung offenhalten. In der Niederung auf die Pflanzung wegbegleitender Bäume und Sträucher verzichten.

7.3 Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbildes

Verbesserung der Ortseingrünung

In den folgenden Bereichen ist die Einbindung zu verbessern:

- ⇒ Neubaugebiet im Südwesten Hemmingstedts,
- ⇒ neuere Bebauung am südlichen Ortsrand von Hemmingstedt,
- ⇒ Sporthalle in Hemmingstedt (Vorschlag: Fassadenbegrünung)
- ⇒ Alten- und Pflegeheim in Lieth,
- ⇒ Neubausiedlung "Marschblick" in Lieth,
- ⇒ neuere Bebauung am östlichen Rand von Volkerswurth,
- ⇒ landwirtschaftliche Betriebe auf der Ostseite von Norderwurth (Vorschlag: Fassadenbegrünung bei den Betriebsgebäuden),
- ⇒ Straße "To Osten", Höhe Bahnübergang (Pipeline weithin sichtbar),
- ⇒ Westseite des Raffineriegeländes: Die Eingrünung läßt sich hier durch die Pflanzung von Gehölzen entlang des vorgelagerten Grabens effektiver gestalten als durch Abpflanzungen unmittelbar an der Gelände­grenze,
- ⇒ Nordwestseite des Raffineriegeländes: Die Einbindung ist hier besonders dringlich. Sie ist im Zusammenhang mit der Erweiterung des Geländes zu realisieren. Gebäudekomplexe sind durch Fassadenbegrünung besser in die Landschaft einzupassen.

Ergänzung und Pflanzung von Baumreihen

Bundesstraße 5

Es wird empfohlen, die Bundesstraße 5 südlich von Hemmingstedt als Allee zu bepflanzen. Um das Unfallrisiko zu vermindern, sollen die Bäume jenseits der Straßengräben gepflanzt werden.

Nördlich von Hemmingstedt ist die Pflanzung von Straßenbäumen beidseitig fortzusetzen. Durch dazwischen befindliche Knickabschnitte wird der optische Eindruck einer Allee allerdings nicht erreichbar sein.

Lieth

Die vorhandene Baumreihe entlang der K28 nördlich der Ortslage Lieth ist bis an die Gemeindegrenze zu ergänzen.

Fieler Niederung

In der Fieler Niederung sind in jüngerer Zeit Baumreihen entlang der Straßen gepflanzt worden. Weitere Pflanzungen von Straßenbäumen sind nicht empfehlenswert, da sonst der Charakter dieser weiten, gut einsehbaren Landschaft zu stark verändert würde.

Geeignet sind die folgenden heimischen Arten:

Schwere Böden (B5, südl. von Hemmingstedt)

- Acer platanoides (Spitzahorn)
- Fraxinus excelsior (Esche)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)

Sandböden

- Quercus robur (Stieleiche)
- Betula pendula (Sandbirke)
- Tilia cordata (Linde)

8 LANDSCHAFTSBEZOGENE ERHOLUNG

Landschaftsbezogene Erholung findet vorwiegend in Form von Spaziergängen und Radfahren statt. Als Gebiet zum Fahrradfahren ist die Miele-Niederung von Bedeutung für die Region.

Voraussetzung für die landschaftsbezogene Erholung ist ein zusammenhängendes Wegenetz.

Marsch, westlich der B 5

Die Marsch westlich der B 5 ist als schnell erreichbares Erholungsgebiet für die Anwohner von Lieth und des westlichen Teiles der Ortslage Hemmingstedt von potentieller Bedeutung.

Der von Hemmingstedt aus in südlicher Richtung verlaufende Wirtschaftsweg besitzt lediglich eine Verbindung zur B 5 und ist daher für die Naherholung nur eingeschränkt geeignet. Durch die Schaffung einer Wegeverbindung zur "Alten Landstraße" ist ein Rundweg zu schaffen.

Liether Moor

Der Bereich des Liether Moores sollte aufgrund seiner Bedeutung für den Naturschutz nicht weiter für die Erholungsnutzung erschlossen werden.

9 HINWEISE AUF WEITERFÜHRENDE PLANUNGEN

- Für Baugebiete über 2 ha Größe ist in der Regel die Aufstellung von Grünordnungsplänen erforderlich.

Die aus landschaftsplanerischer Sicht notwendigen Untersuchungen für die Gebietsentwicklung zwischen Hemmingstedt und Heide werden in Kap. 4.2.3.3 ausführlich dargestellt.

10 UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES, HINWEISE AUF FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN UND FÖRDERPROGRAMME

10.1 Vertrags-Naturschutz

Das Programm "Vertrags-Naturschutz" gilt ab dem 1. Januar 1999 und ersetzt das Uferrandstreifenprogramm sowie das "Biotopprogramm im Agrarbereich".

Das Programm wendet sich an Landwirte und bietet 6 Varianten extensiver Grünlandbewirtschaftung sowie eine Variante der Flächenstillegung an.

Auskunft erteilt das Landesamt für Natur und Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

10.2 Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Richtlinien vom Dez. 1998)

Gefördert wird:

- die Waldvermehrung durch Aufforstung und natürliche Bewaldung
 - die Überführung von Reinbeständen und Waldumbau
 - die Nachbesserung von Beständen sowie
 - Maßnahmen in Jungbeständen
- zur Begünstigung der naturnahen Waldbewirtschaftung.

Förderfähig in unterschiedlichem Umfang sind Sachkosten sowie Kosten für Kultur- und Schutzmaßnahmen.

Zuwendungsberechtigt sind u.a.

- land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
- kommunale Gebietskörperschaften im ländlichen Raum, sofern sie im Besitz land- und forstwirtschaftlicher Flächen sind.

Auskunft erteilt das Ministerium für Umwelt Natur und Forsten, Abteilung Forsten.

10.3 Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz

Das Land Schleswig-Holstein fördert über die "Stiftung Naturschutz" den Ankauf von Flächen für den Naturschutz mit bis zu 30 % des Kaufpreises.

Anforderungen an die Fläche:

- Es darf sich nicht (oder nur im Ausnahmefall) um nach § 15 a geschützte Biotope handeln.
- Es muß ein Konzept zur Pflege und Entwicklung der Fläche vorliegen.
- Die Fläche muß in ein übergeordnetes Naturschutzkonzept eingegliedert sein.

Anforderungen an den Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger kann eine Privatperson oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes sein.

Auskunft erteilen die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft, Stiftung Naturschutz, sowie das Landesamt für Natur und Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

10.4 Markt- und standortgerechte Landwirtschaft

Das Programm richtet sich an Landwirte und bietet die folgenden Fördermöglichkeiten:

- extensive Grünlandnutzung
- extensiver Ackerbau sowie
- Umstellung des Gesamtbetriebes zum ökologisch wirtschaftenden Betrieb.

Die Förderprogramme sind voneinander unabhängig und können auch zeitlich befristet in Anspruch genommen werden.

Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Amt für ländliche Räume.